

Zeitschrift: Bremgarter Neujahrsblätter
Herausgeber: Schodoler-Gesellschaft
Band: - (1976)

Artikel: Die Landschreiber der Freien Ämter bis 1712
Autor: Siegrist, Jean Jacques
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Landschreiber der Freien Ämter bis 1712

VON JEAN JACQUES SIEGRIST

I. Die Zeit ohne Landschreiber	7
II. Die Einführung des Amts eines Landschreibers	9
III. Die Entwicklung des Landschreiberamts im 17. Jahrhundert	11
IV. Die Landschreiber bis 1712	15
A. Die Periode 1562—1633	
1. Jost Loriti von Glarus (1562—1564)	15
2. Gebhart Hegner von Winterthur und Luzern (1565/68—1598)	16
3. Mauritz Kloss von Luzern (1598—1603)	18
4. Hauptmann Hans Knab sen. von Luzern (1603—1614)	18
5. Hans Knab jun. von Luzern (1614—1617)	19
6. Beat II. Zurlauben von Zug (1617—1630)	20
7. Niklaus Holdermeyer von Luzern (1630—1633)	21
B. Die Periode 1633—1712	
8. Beat Jakob I. Zurlauben von Zug (1633—1664)	22
9. Heinrich Ludwig Zurlauben (1664—1670)	26
10. Landschreiberei-Verwalter Johann Melchior Kolin von Zug (1671—1677)	37
	5

11. Beat Kaspar Zurlauben von Zug (1677—1681 Landschreiberei-Verwalter, 1681—1689 Land- schreiber, 1689—1706 nomineller Landschrei- ber, vertreten durch einen Verwalter)	39
12. Denominierter Landschreiber Plazid (Beat Fidel Plazid Kaspar Anton) Zurlauben (1706—1712)	44
13. Landschreiberei-Verwalter Beat Jakob Bran- denberg von Zug (1689—1695)	45
14. Landschreiberei-Verwalter Beat Joseph Leonz Meyenberg von Baar (1695—1712)	45
 V. Die Zeit nach 1712	 48

Geschichtsschreibung beschränkt sich häufig auf das Abschreiben oder Umformulieren von Sekundärliteratur. Diese Tätigkeit führt gelegentlich zu pittoresken Resultaten. Ein kleines Musterbeispiel für diese Behauptung ist die Tatsache, dass die verfeinerte Verwaltungsorganisation der siebenörtigen Landvogtei in den Freien Aemtern des 17. Jahrhunderts von den Geschichtsschreibern ungeprüft nicht nur in die Reformationszeit, sondern sogar in die Frühzeit dieser Gemeinen Herrschaft zurückprojiziert wurde. Im erwähnten 17. Jahrhundert standen Kanzlei und Landschreiber tatsächlich im Zentrum dieser Verwaltungsorganisation. Ich werde jedoch zeigen, dass dies früher durchaus nicht der Fall war¹⁾.

I. Die Zeit ohne Landschreiber

In österreichischer Zeit bildete das Territorium, das später zu den Freien Aemtern zusammengefasst werden sollte, keine Verwaltungseinheit. Diese frühe eidgenössische Gemeine Herrschaft war daher — im Unterschied zur Grafschaft Baden — eine Neuschöpfung der sechs eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Volle zwanzig Jahre vergingen jedoch nach der Eroberung von 1415, bis diese Landvogtei ihre spätere Form erhalten sollte. Bis 1425 stritten sich Luzern einerseits und Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus andererseits um den Besitz der von Luzern allein beanspruchten Aemter Meienberg, Richensee und Villmergen. Durch Schiedspruch Berns verlor Luzern «seinen» Anteil 1425 an die Sechs, den Verlierer ebenfalls einschliessenden Orte. 1425—1435 blieb die bisherige dreigeteilte Verwaltung dieses Territoriums

¹⁾ Die Masse von Quellenstellen kann in den nachstehenden Ausführungen aus Platzgründen nicht wiedergegeben werden. Es sei verwiesen auf: Rechtsquellen des Kantons Aargau II/8, insbesondere die Stücke Nr. 77 und 147 (im Erscheinen begriffen).

(1. Vogtei Muri, 2. Vogtei Hägglingen-Wohlenschwil, 3. Vogtei Meienberg-Richensee-Villmergen) weiter bestehen. Erst 1435 wurden diese Gebiete zu einer Verwaltungseinheit zusammengefasst. 1531, nach dem katholischen Sieg zu Kappel, wurde Uri als siebentes regierendes Ort aufgenommen.

Einige erläuternde Bemerkungen über Begriff und Gebiet der Freien Aemter seien hier eingefügt. Der Landschaftsname «Freiamt» (Bezirke Bremgarten und Muri) ist modern und umfasst Teile, die nie zur gemeinen Vogtei «Freie Aemter» gehört haben (die Stadt Bremgarten innerhalb des Friedkreises, das Kelleramt, das ehemals luzernische Amt Merenschwand); den Freien Aemtern angegliedert waren andererseits vor 1798 die heute dem Bezirk Baden zugeteilten Gemeinden Wohlenschwil und Mägenwil, ferner das seit 1803 an Luzern abgetretene Amt Richensee/Hitzkirch. Die Bezeichnung «Freie Aemter» taucht erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf, vorher wurde das Gebiet «die Aemter im Aargau» oder «die Aemter im Waggental» genannt.

Oberste Regierungsinstanz dieser gemeinen Vogtei — in deren Marchen sich keine Stadt befand²⁾ — waren seit 1425 die sechs, seit 1531 die sieben souveränen Orte, vertreten durch die abgeordneten Tagsatzungsboten.

Die ursprüngliche Verwaltungsorganisation in den Freien Aemtern selber war von stupender Einfachheit. Einziges obrigkeitliches Verwaltungsorgan war der nicht residierende Vogt oder Landvogt, der alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort gestellt wurde. Der Landvogt ritt zu Beginn seiner Amtszeit in der Landvogtei auf und vereidigte die ländlichen Amtleute und Untertanen. Er erschien jährlich während drei Perioden (Fastnachts-, Mai- und Herbstabrichtung) in seinem Amtsbereich, um an verschiedenen zentral gelegenen Orten Frevel-, Bussen- und Appellationsgericht zu

²⁾ Die im Sempacherkrieg 1386 zerstörten Zwergstädte Meienberg und Richensee konnten nicht mehr als stadtähnliche Gebilde bezeichnet werden.

halten. Seit 1493 hatte er die von Fall zu Fall auftretenden Landgerichte der Kriminaljustiz zu präsidieren. Seit 1531 setzte er die meisten Amtsuntervögte seines Verwaltungsbereichs.

Während der langen Abwesenheitsperioden von seinem Amtsbezirk wurde der Landvogt von einem anonymen, quellenmässig nicht richtig fassbaren «Untervogt in den Freien Aemtern» vertreten.

Der Landvogt verfügte während 127 Jahren (1435—1562) weder über einen Schreiber noch eine Kanzlei. Schreibarbeiten erledigte der Tagsatzungsschreiber zu Baden. Für andere Geschäfte hatte der Vogt die Stadtschreiber von Bremgarten oder Mellingen zu bemühen oder den Landschreiber seines Ortes mitzubringen. In der Wahl der Schreiber für notarielle Akten (Gültbriefe, Verträge usw.) waren die Untertanen anscheinend frei.

Einzig Gehilfen des Landvogts waren somit die dreizehn einheimischen Amtsuntervögte und die Richter (Fürsprechen) der Amtsgerichte, die vor 1531 alle von der Untertanenschaft ihrer Aemter gewählt und vom Landvogt bloss bestätigt und vereidigt wurden. Diese Untervögte verfügten in ihrem engen Bereich über eine erstaunliche Machtfülle. Dies änderte sich auch nicht, als 1531 die fünf katholischen Orte allen Aemtern — mit Ausnahme von Meienberg, Muri und Bettwil — die freie Wahl der Untervögte und Fürsprechen entzogen und diese obersten ländlichen Beamten in Zukunft durch den Landvogt setzen liessen.

II. Die Einführung des Amtes eines Landschreibers

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts lässt sich in Baden ein eidgenössischer Tagsatzungsschreiber erkennen, der vermutlich auch als Landschreiber der Grafschaft Baden amtierte. Gelegentlich versah der Untervogt der Grafschaft oder der Stadtschreiber von Baden diesen verantwortungsvollen Posten. 1513 wurde den Landvögten zu Baden die ausdrückliche Kompetenz erteilt, einen passenden Schreiber anzustellen. In den ersten Jahren betrauten sie durchwegs den Stadtschreiber zu Baden mit diesem Amt. In

den 1530er Jahren verselbständigte sich das Badener Landschreiberamt. 1549 wird sogar der Substitut des Landschreibers erwähnt. Die Kanzlei der Grafschaft Baden und der Tagsatzung hatte somit feste Formen angenommen.

In den Freien Aemtern hören wir um diese Zeit noch nichts von Kanzlei und Landschreiber.

1562 wollte der Glarner Landvogt Fridolin Vogel diesen «kanzleilosen» Zustand nicht mehr länger ertragen. Er bewog den Mitglarner Jost Loriti, Klosterschreiber zu Muri, im Nebenamt als Landschreiber in den Dienst der Freien Aemter zu treten. Anlässlich der Badener Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1562 beschlossen die Boten der Sieben Orte am 23. Juni: «Joßt Loriti von Glarus wil man zum schryber in die Fryen Ämpter annehmen, doch das er biderblüt zimlich und bescheidenlich halte, und alle diewyl er sich wol halte.»

Die Wahl eines in den Freien Aemtern residierenden Beamten wurde von den Untertanen übel vermerkt und führte in einigen Regionen dieser Landvogtei zu heftiger Opposition. Anlässlich der Tagsatzung der katholischen Orte in Luzern vom 11. August 1562 wurde gemeldet, dass sich Loriti in Hitzkirch vor der Volkswut in die «Freiheit», d. h. in die Deutschritterkommende Hitzkirch, flüchten musste. Der Landschreiber war gezwungen, sich von dort wegzuschleichen; «wäre er von dem undervogt daselbst nit gewarnet oder beschirmpt, sy ine zuo todt geschlagen hätten, —».

Am 12. Oktober 1562 erschien eine Delegation des Amtes Meienberg vor Schultheiss und Rat zu Luzern mit dem Ersuchen, den Klosterschreiber von Muri, der ihr Schreiber sein wolle, zu entfernen, «dan sy den, noch kein andren eyne landtschryber z'han inen erlydenlich syge». Luzern machte den Meienbergern das Zugeständnis, dass sie wie von altersher schreiben lassen könnten, wo sie wollten.

Trotz dieser Opposition hielten die Sieben Orte am neugeschaffenen Landschreiberamt fest, zitierten auch die Unwilligen und die Untervögte nach Baden, nicht zuletzt weil einige Untertanen im Zusammenhang mit dieser Affäre öffentlich geäußert

hatten, «die 7 ordt syen nit allein herren im Ergöw und Fryen Ämptern, sonder sy, die undertanen, syend glichswol herren darin».

Schultheiss und Rat zu Luzern äusserten schon im Herbst 1562 Bedenken gegen die Person Loritis. Sie bemängelten, dass der Landschreiber nicht den katholischen Fünf Orten angehöre und dass er vermutlich heimlich mit der protestantischen Partei sympathisiere. Gleichzeitig machten sie Meldung über die Zugeständnisse gegenüber dem Amt Meienberg.

Trotz des eher zwielichtigen Verhaltens Loritis wurde das Amt des Landschreibers in den Freien Aemtern nicht mehr abgeschafft. Nach dem vermutlich Ende 1564 erfolgenden Abgang Loritis bestimmte 1565 der Landvogt Hans Thamann von Luzern den in Luzern aufgewachsenen Gebhart Hegner von Winterthur, Klosterschreiber zu Muri, zu seinem nebenamtlichen, nicht offiziell gewählten Schreiber. 1568 bewarb sich der Sohn des Stadtschreibers zu Mellingen um die Landschreiberei in den Freien Aemtern. Dieser Vorstoss bewirkte, dass Hegner am 5. Oktober 1568 offiziell von den Tagsatzungsherren zum Landschreiber gewählt wurde. 1575 setzte sich Hegner erfolgreich gegen den Bremgarter Stadtschreiber Wernher II. Schodoler durch, der gestützt auf seinerzeitige Befugnisse seines Grossvaters und Vaters das Recht auf gewisse Verschreibungen in den Freien Aemtern beanspruchte. 1576 zog Hegner nach Bremgarten und gab 1580 das Klosterschreiber-Amt auf.

III. Die Entwicklung des Landschreiberamts im 17. Jahrhundert

Mit der Umwandlung des Nebenamts in ein Hauptamt und mit der Uebersiedlung des Amtsinhabers nach Bremgarten war die gedeihliche Entwicklung der Landschreiberei in den Freien Aemtern gesichert.

Bremgarten innerhalb des Friedkreises gehörte, ungeachtet seiner blutgerichtlichen Autonomie, nominell zur Grafschaft Baden. Trotzdem bot sich diese Stadt als Verwaltungszentrum für

die Landvogtei in den Freien Aemtern an. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts benützte diese Landvogtei die städtischen Gefängnisse; seit 1531 hatte Bremgarten die Gefängnischlüssel strafweise dem jeweiligen Landvogt zu überlassen. Ebenfalls seit dem Ende des 15. Jahrhunderts liessen die Landvögte gelegentlich, nach Ausstellung eines Reversbriefes, Diebe am Galgen der Stadt Bremgarten hängen. Kein Wunder, dass gegen Ende des 16. Jahrhunderts westlich der Stadt, ausserhalb des Friedkreises (doch im Bremgarter Stadtbann), ein zentraler Landgerichtsplatz errichtet und 1609 völlig ausgebaut wurde. Schon 1576 hatte indessen der Landschreiber der Freien Aemter seinen Sitz nach Bremgarten verlegt; kurz nach 1600 war im Gasthaus «zum Engel» in Bremgarten das Audienzhaus des Landvogts eingerichtet worden. Seit etwa 1617 befand sich die Kanzlei des Landschreibers — mit einem Unterbruch von 1630 bis 1633 — in der zurlaubischen Wälismühle/Welismühle ausserhalb der ummauerten Stadt am westlichen Ufer der Reuss.

Infolge dieser gesamten Entwicklung wurde das Amt des Landschreibers in den Freien Aemtern durchaus «gesellschaftsfähig», blieb deshalb nach Hegners Tod (1598) Mitgliedern der mittleren (Luzern) und der oberen (Zug) Schicht der regierenden Klasse der Stände Luzern und Zug vorbehalten. Diese «Herrenschreiber», deren Amt nach scharfer Konkurrenz zwischen Luzern und Zug schliesslich 1633 endgültig an die Nachkommen Beat II. Zurlaubens von Zug übergang, wuchsen schon bald als residierende Stellvertreter der Landvögte in eine bedeutende Rolle hinein. Im Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen bildete der Landschreiber gelegentlich das Sprachrohr der letzteren. Beat Jakob Zurlauben gelang es, mit der Kumulierung obrigkeitlicher Funktionen — neben seinem Amt als Stellvertreter des nicht residierenden Landvogts, war er u. a. alleiniger Untersuchungsrichter, seit 1656 Landshauptmann («Generalstabschef» und Kommandant der Freiämter Truppen) — den Gipfel der landschreiberlichen Macht zu erklimmen. Im späteren 17. Jahrhundert mussten die häufig landesabwesenden oder minderjährigen Inhaber des Amts durch Landschreiberei-Verwalter ver-

treten werden. Das beim Wechsel der Amtsinhaber immer wieder mit kostspieligen Ortsstimmen (Erlasse der souveränen einzelnen Orte) erkaufte Anrecht auf das Landschreiberamt wurde den Zurlauben und dem Stand Zug nie mehr ernsthaft streitig gemacht.

Ueber die Ausbildung der Landschreiber sind wir kaum unterrichtet. Eine Spezialausbildung als Schreiber und Verwaltungsbeamter dürfte sich jeder in einer heimatlichen Stadt- oder Landschreiberei geholt haben. Von den Landschreibern aus dem Geschlecht Zurlauben absolvierten die meisten juristische Studien im Ausland (Frankreich, Italien).

Die ersten zwei Landschreiber wurden von den eben regierenden Landvögten angestellt; die regierenden Orte bestätigten jeweils nachträglich das Anstellungsverhältnis. Nach dem Tode Hegners büssten die Landvögte den Einfluss auf die Bestellung der Landschreiber gänzlich ein; gleichzeitig wurde die Zulassung zu diesem Amt auf Angehörige der katholischen Fünf Orte beschränkt (praktisch nur Luzern und Zug). Seit 1598 hatte sich der künftige Landschreiber oder sein Vater durch Ortsstimmen der beipflichtenden Mehrheit der regierenden Orte zu versichern. Nach der Erringung dieser Mehrheit hatten die Kandidaten vor der Tagsatzung Eid und Huldigung zu leisten; anschliessend waren sie bei nächster Gelegenheit durch den Landvogt den Untertanen vorzustellen. Das Amt wurde auf Lebenszeit vergeben; das Verhältnis konnte nur durch Tod, Resignation oder Absetzung aufgelöst werden.

Erstaunlich ist die Tatsache, dass trotz der rasch steigenden Bedeutung des Landschreiberamtes in den Freien Aemtern bis nach 1650 keine selbständige Eidesformel für den Amtsinhaber in Gebrauch war. Noch 1641 war der Eid des Landschreibers im Thurgau auch für dessen Kollegen in den Freien Aemtern verbindlich. Der Grund dafür lag zweifellos im Umstand, dass die Landvogteien Thurgau und Freie Aemter den gleichen regierenden Orten unterstanden, das Amt des Landschreibers jedoch im Thurgau über ein halbes Jahrhundert vorher Eingang gefunden hatte. Die eigenständige Eidesformel für den Landschreiber in den Freien Aemtern ist erst um 1654 geschaffen worden.

An Kompetenzen und Entschädigungen bezog der Landschreiber ein bescheidenes Fixum (seit 1574 10 Gulden Jahrlohn, seit 1637 110 Gulden Jahrlohn und Entschädigung als Untersuchungsrichter); der Rest seines Einkommens war veränderlich: Entschädigungen für Amtshandlungen, Anteil an den Abzügen, Schreibtaxen.

1674/75 hatte sich dieses Einkommen wie folgt zusammengesetzt:

Jahrlohn und Entschädigung als Untersuchungsrichter	110 Gulden
Amtshandlungen usw.	589 Gulden
Anteil an den Abzügen	40 Gulden
Schreibtaxen	374 Gulden
	<hr/>
	1 112 Gulden
	<hr/>

Seit der Uebersiedlung Hegners nach Bremgarten sassen die Landschreiber alle in dieser Stadt, wurden auch alle in das Bürgerrecht aufgenommen. Drei Landschreiber (Hans Knab der jüngere, Beat Jakob I. und Beat II. Zurlauben) gehörten in diesem Gemeinwesen dem Rat der Vierzig (Grosser Rat) an. Stammutter des die Landschreiberei verwaltenden Zweiges der Zurlauben war die mit Beat II. Zurlauben vermählte Euphemia, Tochter des Nicolaus Honegger von Bremgarten. Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Stadt und den Landschreibern aus dem Geschlecht Zurlauben begannen sich erst abzukühlen, als Beat Jakob I. Zurlauben auf dem Gipfel seiner Macht 1659 mit Bremgarten einen Streit wegen des Ehrenvorrangs vom Zaune riss. Diese Differenzen wurden von den regierenden Orten auf salomonische Art aus der Welt geschafft. Die Eskapaden Heinrich Ludwig Zurlaubens liessen schliesslich um 1670 die Beziehungen zwischen Bremgarten und den Zurlauben auf den Tiefststand absinken.

Seit Gebhard Hegner beschäftigten die Landschreiber jeweils einen Substituten, der mit wenigen Ausnahmen stets ein Ange-

höriger der Bremgarter Bürgerschaft war. Während langer Zeit handelte es sich um einen Privatangestellten des Landschreibers. Erst 1643/44 geruhten die regierenden Orte von diesem Substituten offiziell Notiz zu nehmen und ihm ein jährliches Trinkgeld von 40 Pfund auszusetzen. Obrigkeitlicher Unterbeamter wurde der Substitut jedoch erst 1698/99. — Erster inoffizieller Substitut war der Bremgarter Kreuzwirt Uriel Seiwit.

IV. Die Landschreiber bis 1712

Selbstverständlich wird in den nachfolgenden Kurzbiographien nur die jeweilige Amtszeit der Landschreiber berücksichtigt. Umfassende Biographien gerade der Zurlauben lassen sich noch nicht darstellen. Im übrigen gilt auch hier der Shakespeare-Spruch «Was Menschen Uebles tun, das überlebt sie, das Gute wird mit ihnen oft begraben». So nimmt denn der Querulant Heinrich Ludwig Zurlauben trotz seiner kurzen Amtszeit (1664—1670) in den nachstehenden Ausführungen den breitesten Raum ein.

A. Die Periode 1562—1633

1. Jost Loriti von Glarus (1562—1564)

Jost Loriti war ein Sohn des Jakob Loriti, Stadtschreiber zu Neuenburg im Breisgau (Bruder des Humanisten Heinrich Loriti genannt Glareanus). Jost Loritis Ehefrau war die Baslerin Maria Offenburg, deren Mutter Ursula Offenburg in erster Ehe mit Glarean verbunden gewesen war. Loriti amtierte seit Ende 1559/Anfang 1560 als Schreiber des Klosters Muri und wohnte in Muri. Ende 1561/Anfang 1562 stellte ihn der Glarner Landvogt Fridolin Vogel als nebenamtlichen Landschreiber in den Freien Aemtern an. Am 23. Juni 1562 bestätigten die Tagsatzungsboten der Sieben Orte die Anstellung. Wir haben schon festgestellt,

dass diese Wahl heftige Opposition der Untertanen in den Aemtern Meienberg und Hitzkirch zur Folge hatte. Trotzdem wurde Loriti anlässlich der Jahrrechnung von 1563 für ein weiteres Jahr bestätigt. Allerdings verdächtigte Luzern den Schreiber der Sympathien für den neuen Glauben und tendierte, wie erwähnt, auf die Reservierung dieses Amtes für Angehörige der katholischen Fünf Orte. Der Abt von Muri sollte veranlasst werden, Loriti als Klosterschreiber zu entlassen. Der Abt war durchaus bereit, diesem Begehren Folge zu leisten, forderte jedoch die Rückendeckung der katholischen Orte. Der Abt dürfte zweifellos die Gerissenheit Loritis gefürchtet haben. Trotz der Aktionen hinter den Kulissen wurde Loriti als Klosterschreiber erst 1564 entlassen. Am 20. Oktober gleichen Jahres wandte er sich mit der Bitte um Wiederanstellung an den Abt zu Muri und bemerkte, falls sein Gesuch keinen Erfolg habe, werde er auch das Landschreiberamt aufgeben. Am 2. Dezember 1564 beauftragte die Tagsatzung den Stand Luzern, Loriti wegen eines nicht genannten Delikts durch den Landvogt gefangennehmen zu lassen. Einem Bericht des Landvogts (März 1565) kann entnommen werden, dass Loriti die Gefahr erkannt und zusammen mit seiner Verwandtschaft verschiedene Bezichtigter rechtzeitig ins Recht gefasst und teilweise zum Widerruf gezwungen hatte. Die Tagsatzung beschloss, der alte und der neue Landvogt der Freien Aemter sollten neue Kundschaft über Loriti aufnehmen. Damit verschwindet Loriti aus den Akten — wir hören weder von einer Absetzung noch von einem Rücktritt. Der von 1565 bis 1567 zwischen Loriti und dem Abt von Muri ausgefochtene Streit — dem Schreiber wurde unredliche Geschäftsführung vorgeworfen, worauf dieser prompt öffentliche Abrechnung verlangte, die ihm der Abt verweigerte — interessiert uns hier nicht.

2. *Gebhart Hegner von Winterthur und Luzern (1565/68—1598)*

Der in Luzern aufgewachsene Gebhart Hegner war seit 1564 Schreiber des Klosters Muri mit Wohnsitz in Muri. Im Juli 1565 nahm ihn der Luzerner Landvogt Hans Thamann (1565—1567) als nebenamtlichen Landschreiber in den Freien Aemtern in Dienst;

auch unter dem nachfolgenden Landvogt Jacob Im Hof von Uri (1567—1569) behielt Hegner dieses Nebenamt bei. 1568 bewarb sich der Sohn des Stadtschreibers von Mellingen (vermutlich Johann Beat Wettstein/Cotinus, 1566—1572 Stadtschreiber in Mellingen) bei den regierenden Orten um diese Landschreiberei oder wenigstens um das Recht, für die Untertanen in den Freien Aemtern privatrechtliche Dokumente zu schreiben. Hegners Dienstherr, der Abt zu Muri, setzte sich bei den Sieben Orten tatkräftig für die Bestätigung seines Klosterschreibers als nebenamtlichen Landschreiber ein. Am 5. Oktober 1568, anlässlich einer Badener Tagsatzung, wurde Hegner offiziell zum Landschreiber in den Freien Aemtern gewählt, trotzdem er kein Angehöriger der katholischen Fünf Orte war. Dies ist nicht weiter verwunderlich, stellen wir doch fest, dass Hegners Frau eine Anna Fleckenstein war und dass er den Luzerner Ratsherrn und Seckelmeister Jost Holdermeyer als seinen Schwager bezeichnete. Auf seine und seines Schwagers Beat Fleckenstein Bitte, ferner wegen der Tatsache, dass schon seine Vorfahren in Luzern wohnhaft gewesen waren, wurde Gebhart Hegner 1576 zum Bürger der Stadt Luzern angenommen. 1575/76 hatte sich Hegner, wie erwähnt, gegen Begehren des Bremgarter Stadtschreibers Werner II. Schodoler zur Wehr zu setzen. Im August 1576 liess sich Hegner in Bremgarten nieder, wo er als Hintersässe aufgenommen wurde. Um 1580 trat er unter Beibehaltung des Landschreiberamts von der Klosterschreiberei zurück. Damit war unversehens in den Freien Aemtern eine hauptamtliche Landschreiberei mit Sitz in dem nicht zu dieser Landvogtei gehörenden Bremgarten entstanden. Dass Hegner noch die unbedeutende Zwingschreiberei Beinwil (Freiamt) versah — zuerst für Zürich, seit 1586/87 für seinen Schwager Jost Holdermeyer — sei nur nebenbei bemerkt. 1592 wurde Gebhart Hegner (mit seinem gleichnamigen ausserehelichen Sohn) von der Stadt Bremgarten in das Burgrecht aufgenommen. Gebhart Hegner starb in Bremgarten am 24. August 1598.

Im Februar 1599 waren die Acht alten Orte als Herren über Bremgarten genötigt, einen Erbschaftsstreit zwischen Hegners

Witwe und dem ausserehelichen Sohn Gebhart Hegners zu schlichten.

3. *Mauritz Kloss (Cloos) von Luzern (1598—1603)*

Nach Hegners Tod scheint sich Martin Huber, Klosterschreiber zu Muri, erfolglos um die Landschreiberei beworben zu haben. Dieses ausbaufähige und Macht verheissende Amt sollte in Zukunft Angehörigen der katholischen Fünf Orte vorbehalten bleiben.

Am 15. September 1598, im Verlaufe der Badener Tagsatzung vom 13.—17. September, wählten die Boten der regierenden Orte den Luzerner Mauritz Kloss zum Landschreiber. Wir besitzen über diesen Landschreiber kaum Zeugnisse. Er starb schon vor dem 15. September 1603, anscheinend nicht in Bremgarten.

4. *Hauptmann Hans Knab senior von Luzern (1603—1614)*

Nach dem Tode des Mauritz Kloss präsentierte Luzern unverzüglich seinen Mitbürger und Grossrat Hauptmann Hans Knab als neuen Amtsinhaber. Dieses Vorgehen verärgerte Zug, das Thoma Stocker, Sohn des Ammanns Hans Jakob Stocker und Ehemann der Tochter Gebhart Hegners, in die Freien Aemter plazieren wollte. Zugs Bemühungen blieben allerdings ohne Erfolg. Im Verlauf der gemeineidgenössischen Badener Tagsatzung vom 12.—17. Oktober 1603 wählten die Boten der Sieben Orte am 14. Oktober Hauptmann Hans Knab von Luzern zum Landschreiber der Freien Aemter. Schon 1604 nahm ihn die Stadt Bremgarten ins Burgrecht auf; 1607 wurde auch sein gleichnamiger Sohn Bürger dieser Stadt. Anlässlich der Badener Jahresrechnungs-Tagsatzung von 1608 erbrachte Landschreiber Knab am 8. Juli den Nachweis, dass er über sämtliche Ortsstimmen für die Nachfolge seines Sohnes im Landschreiberamt verfüge. Er begehrte Bestätigung und Abnahme der Huldigung des Sohnes. Tatsächlich wurde dieser Sohn auf des Vaters Tod oder Resignation hin zum Landschreiber gewählt und gleichzeitig vereidigt. Vier Jahre später fühlten sich die beiden Knab nicht mehr an diese Vorbedingungen gebunden. Im Verlaufe des Jahres 1612

begann Hans Knab junior, sehr zum Aerger der Inneren Orte, als Mitlandschreiber zu wirken. An der am 30. Juli 1614 in Luzern tagenden Konferenz der mit Spanien verbündeten katholischen Orte baten angebliche Ausgeschossene der Freien Aemter — wie sich später herausstellte, handelte es sich bloss um zwei vom älteren Landschreiber beeinflusste Untervögte — um die Setzung eines Landshauptmanns in ihrer Landvogtei und schlugen Hans Knab senior vor. Die Boten von Luzern, Schwyz und Obwalden erklärten sich mit dem Begehren vorbehaltlos einverstanden, die Boten von Uri, Nidwalden und Zug nahmen es zur Berichterstattung an ihre Regierungen entgegen. Diese auch Zürich unterbreitete Neuerung entfachte in den Freien Aemtern einen Entrüstungssturm. Mit Urkunde vom 23. August 1614 zog Luzern auf Begehren der Abgeordneten der Aemter Meienberg, Muri, Boswil und Bünzen seine Ortsstimme schleunigst wieder zurück. Die Unruhe in der Landvogtei erforderte schliesslich eine auf den 19. Oktober 1614 nach Bremgarten einberufene Tagsatzung der sieben regierenden Orte. Nach abgeschlossenem Untersuchungsverfahren musste Hans Knab senior auf die Landshauptmannschaft verzichten und zugunsten seines Sohnes von der Landschreiberei zurücktreten.

5. *Hans Knab junior von Luzern (1614—1617)*

Wie erwähnt, war Hans Knab junior 1607 in das Bremgarter Burgrecht aufgenommen und im gleichen Jahr von den regierenden Orten als designierter zukünftiger Nachfolger seines Vaters in Huldigung genommen worden. 1612 hatte er sich aus eigener Machtvollkommenheit, unter Missachtung des Willens der regierenden Orte, neben seinem Vater zum Mitlandschreiber aufgeschwungen. Seit 1612 gehörte er den Vierzig, d. h. dem Grossen Rat, zu Bremgarten an. Trotz des etwas zwiespältigen Eindrucks, den der Kandidat machte, setzte sich Luzern 1614 tatkräftig für seinen Mitbürger ein, besonders bei Zug, da es von dieser Seite Schwierigkeiten zu gewärtigen hatte. Anlässlich der Badener Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1615 wurde der jüngere Knab am 9. Juni als Landschreiber bestätigt. Hans Knab junior starb —

offenbar stark verschuldet — am 2. Februar 1517 in Bremgarten.

6. Beat II. Zurlauben von Zug (1617—1630)

Nach dem Tode des Hans Knab junior bewarb sich unverzüglich Konrad Zurlauben, Ammann von Stadt und Amt Zug — unter dem Hinweis auf frühere Versprechungen — für seinen Sohn Beat um die Landschreiberstelle. Resultat seiner Bemühungen waren einige positive Ortsstimmen, die ihm angesichts der Landesabwesenheit des sofort zurückzubeordernden Sohnes gestatteten, einen qualifizierten Statthalter anzustellen. Die offizielle Wahl Beat Zurlaubens zum Landschreiber in den Freien Aemtern erfolgte anlässlich der Badener Jahrrechnungs-Tagsatzung am 18. Juli 1617. Von Februar bis September 1617 liess Konrad Zurlauben die Landschreiberei durch Uriel Seiwit von Bremgarten versehen. Im Oktober 1617 etablierte sich Beat Zurlauben, der sich am 31. August 1614 in Zug mit der Bremgarterin Euphemia Honegger, Tochter des Nicolaus Honegger und der Barbara Wickart verheiratet hatte, endgültig in Bremgarten. Er wurde 1620 in das Bremgarter Bürgerrecht aufgenommen und gehörte 1622—1633 den Vierzig zu Bremgarten an; nach seinem Rücktritt vom Landschreiberamt und seiner Uebersiedlung nach Zug wurde er seit 1634 alljährlich ehrenhalber an der Spitze der Bremgarter Bürgerliste aufgeführt. Im Hinblick auf den nahenden Tod seines Vaters Konrad und auf sein, Beats, bevorstehendes Nachrücken an dessen Stelle im Zuger Rat — er schützte allerdings bloss das hohe Alter und die Hinfälligkeit seines Vaters vor — ersuchte Beat Zurlauben im Frühjahr 1629 die regierenden Orte, ihm zu gestatten, seinen Wohnsitz nach Zug zu verlegen und die Landschreiberei von dort aus zu versehen, ferner auf sein Absterben oder Resignieren hin den Sohn Beat Jakob als Landschreiber einzusetzen. Das Gesuch stiess auf die scharfe Opposition des von der Mehrheit der Innerschweizer unterstützten Standes Luzern, dessen Vertreter die Unvereinbarkeit von Landschreiberamt und Mitgliedschaft in der Obrigkeit eines regierenden Ortes betonten. Da inzwischen Konrad Zurlauben ge-

storben war (31. März 1629), meldete Luzern in der Person von Niklaus Holdermeyer eine eigene Kandidatur an.

Im April/Mai bildeten sich zwei klar getrennte Lager: Zürich, Schwyz, Zug und Glarus blieben bei ihrer Stimme für Zurlauben; Luzern, Uri und Unterwalden stimmten für Holdermeyer. Diese Parteilung gibt allerdings kein klares Bild über die tatsächlichen Machtverhältnisse. Das zwar nicht rechtlich verankerte, aber sehr effektive und ausschliessliche «Präsentationsrecht» für die Stelle des Landschreibers in den Freien Aemtern stand kraft des Mehrheitsprinzips allein den Fünf katholischen Orten — oder ihrer Mehrheit — zu; die gesamten Sieben Orte hatten bloss die formelle «Investitur» zu vollziehen. Es ist daher kein Wunder, dass hinter den Kulissen zwischen den beiden Kandidaten und zwischen den Orten Luzern und Zug verhandelt wurde. Holdermeyer erhielt dabei den Vorrang. Die Kontakte führten zu einem Vergleich zwischen den beiden Exponenten. Mit der vertraglichen Niederschrift wurden folgende Punkte festgelegt:

1. Falls die Landschreiberstelle infolge Tod, Resignation oder Absetzung Niklaus Holdermeyers wieder frei wird, soll sie an einen qualifizierten Sohn Beat Zurlaubens fallen.

2. Beat Zurlauben soll die Landschreiberei auf 24. Juni 1630 an Niklaus Holdermeyer abtreten.

3. Niklaus Holdermeyer verspricht dem Beat Zurlauben «zu einer ergetzlichkeit» über 100 Kronen.

Am 17. Juli 1629, anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung wurde dieser Vergleich von den Tagsatzungsboten der sieben Orte begutachtet und genehmigt. Auf den 24. Juni 1630 trat Beat Zurlauben die Landschreiberei an Niklaus Holdermeyer ab.

7. Niklaus Holdermeyer von Luzern (1630—1633)

Ueber die kurze Amtszeit dieses Landschreibers ist kaum etwas bekannt. 1632 wurde er mit seiner Familie in das Bürgerrecht der Stadt Bremgarten aufgenommen. Er starb schon am 11. April 1633.

B. Die Periode 1633—1712

8. Beat Jakob I. Zurlauben von Zug (1633—1664)

Nach dem Tode Niklaus Holdermeyers trat automatisch das Abkommen zwischen dem Verstorbenen und Beat Zurlauben von 1629 in Kraft. Am 12. April 1633 wandte sich Zug an die Mitorte mit dem Ersuchen, es sei für den noch im Studium stehenden jungen angehenden Landschreiber Beat Jakob Zurlauben die Stellvertretung durch einen Landschreiberei-Verwalter zu erlauben. Ammann Beat Zurlauben nahm seinen Schwager Hans Balthasar Honegger von Bremgarten als Verwalter in Dienst. Am 12. Juli 1635 präsentierte der Ammann seinen Sohn Beat Jakob den Tagsatzungsboten, die ihn in Huldigung nahmen und seine vorläufige Vertretung durch Honegger bewilligten. Im Laufe des Jahres 1637 trat Beat Jakob Zurlauben sein Amt an und nahm Wohnsitz in Bremgarten. 1638 erscheint er im Bürgerrodel der Stadt unter der gemeinen Burgerschaft und vom gleichen Jahr an bis 1659 war er Mitglied der «Vierzig». Beat Jakob Zurlauben hat dem Amt des Landschreibers in den Freien Aemtern die endgültige Form gegeben; dies geschah unter Ausweitung seiner Kompetenzen bis an die Grenzen des für den Landvogt Zumutbaren. Bedeutsam war die Tatsache, dass er nicht nur als Stellvertreter des Landvogts, sondern von Anfang an als alleiniger Untersuchungsrichter fungierte.

Zwei kriegerische Ereignisse sollten seine Laufbahn entscheidend fördern. Im Bauernkrieg von 1653 konnte er zwar die renitente Haltung der ganzen Freien Aemter und die direkte Teilnahme des Amtes Hitzkirch und der Gemeinde Villmergen am Kampfgeschehen nicht verhindern. Nach der Unterwerfung der «Rebellen», zu denen auch die Einwohner seines Verwaltungsbereiches gezählt wurden, gelang es ihm jedoch, dank seines diplomatischen Geschicks, die Gefahr einer Besetzung der Freien Aemter durch Truppen Werdmüllers abzuwenden. Er war führend beteiligt bei der Reduktion der dieser Gemeinen Herrschaft zugedachten Kriegskontribution auf die Hälfte. Einen grossen Teil der verhafteten Freiämter Rebellen lieferte er nicht dem

Kriegsgericht aus, sondern führte sie der milderen Gerichtsbarkeit der regierenden Orte zu. Seine günstige Position ausnützend, wandte sich Beat Jakob Zurlauben im gleichen Jahr 1653 mit dem Ersuchen an die regierenden Orte, auf seinen Tod oder seine Resignation hin einen seiner vier Söhne aus erster Ehe zum Landschreiber zu ernennen und ihm, falls keiner dieser Nachkommen die Volljährigkeit erreicht hätte, zu gestatten, die Landschreiberei durch einen Verwalter versehen zu lassen. Zumindest die Mehrheit der regierenden Orte erteilte diesem Begehren mit ihrer Stimme den Segen.

Einen weiteren Höhepunkt in der Laufbahn Beat Jakobs bildete seine massgebliche Beteiligung als Mitkommandant des Freiämter Kontingents am Sieg der katholischen Orte in der ersten Schlacht bei Villmergen am 14./24. Januar 1656. Dank seiner militärischen Qualitäten wurde sein schon 1654 geäussertes, 1656 wiederholtes Postulat, es sei die Stelle eines Landshauptmanns in den Freien Aemtern («Generalstabschef» und Kommandant in einer Person) zu schaffen und ihm zu übertragen, 1656 von den Fünf katholischen Orten in die Wirklichkeit umgesetzt.

Dass Beat Jakob Zurlauben in seiner Stellung als Landschreiber auch Missfallen erregen konnte, zeigen u. a. 1639 die Klagen der Untertanen wegen übersetzter Taxen, 1662 die Beschwerden der Kirchen Sins und Auw gegen die befohlene Neubereinigung der Urbare und die im gleichen Jahr erhobene Beschwerde der Untertanen wegen hoher Reitlöhne und anderer Kosten.

Der Bremgarter Bürger Beat Jakob Zurlauben stand 1659 im Zenit seiner Macht. Er forderte als residierender Vertreter der die Freien Aemter beherrschenden Sieben Orte von Bremgarten den nötigen Respekt und Ehrenvorrang (praeeminenz), welche ihm die Stadt angeblich verweigerte. Tatsächlich wurde der Landschreiber bei öffentlichen Zusammenkünften, Kreuzgängen, Prozessionen und Opfern nicht nur hinter den Ratsherren, denen auch sein Substitut angehörte, sondern sogar hinter dem Stadtschreiber und den Stadtdienern eingereiht. Seine Familie scheint denn auch dieser Rangordnung wegen gehänselt worden zu sein.

Dass der Stadtpfarrer schliesslich gewagt hatte, Beat Jakob wegen Abwesenheit bei Prozessionen von der Kanzel herab zu rügen, setzte dem Krug den Deckel auf. Im Jahre 1659 verlangte er in verschiedenen Memoranden zur Festigung seiner Rangstellung das Eingreifen der regierenden Orte. Zurlaubens Argumente lauteten zusammengefasst wie folgt: Der Landschreiber ist Stellvertreter des Landvogts und ständiger Vertreter der Obrigkeit in Bremgarten, er ist somit *persona publica*, nicht *privata*, und hat Anrecht auf den Respekt gegenüber der Obrigkeit. Eine Duldung der Respektlosigkeit sei in den Augen der Fremden und der freiamterischen Untertanen befremdlich und könne der Autorität in den Freien Aemtern schaden. Im übrigen sei Bremgarten laut Schirmbrief schuldig, der Mehrheit der regierenden Orte zu gehorchen. Ferner sei die Stadt in Kriegszeiten ganz auf das Militärpotential der Freien Aemter angewiesen. Nach langem Hin und Her kam es — ohne dass Bremgarten um seine Meinung befragt worden wäre — anlässlich der Badener Jahrrechnungstagsatzung von 1659 zum obrigkeitlichen Entscheid vom 21. Juli. Die Tagsatzungsboten legten fest, dass die Stellung des Landschreibers der Freien Aemter in Bremgarten derjenigen seines Badener Kollegen in der Grafschaft Baden entsprechen solle. Die nicht um ihre Meinung befragte Stadt Bremgarten zeigte sich nicht gewillt, den obrigkeitlichen Recess vom 21. Juli 1659 hinzunehmen. Schultheiss und Rat betonten, ihre Stadt sei ein Stand und es nähme sie wunder, ob man einen Stand einer Privatperson vorziehen könne. Im übrigen verwahrte sich die städtische Obrigkeit gegen die Gleichsetzung mit Baden; Bremgarten verfüge immerhin über eine ansehnliche Niedergerichtsherrschaft mit vielen Untertanen, sei deshalb vornehmer als Baden. Schultheiss und Rat zu Bremgarten ergriffen unverzüglich Gegenmassnahmen: Sie wandten sich mit Delegationen, die den Standpunkt Bremgartens darlegten und anscheinend auch praktische Vorschläge für die Rangeinstufung des Landschreibers machten, an die einzelnen Orte. Die im November und Dezember 1659 in Bremgarten eintreffenden Ortsstimmen bestätigten alle städtischen Freiheiten und erklärten, der angefochtene Jahrrechnung-Recess sei nicht



Beat Jakob I. Zurlauben 3. Dezember 1615—21. April 1690
(Miniatur aus der Zurlauben-Chronik im Besitz von Beat und Dr. Felix von Schumacher, Luzern)



Beat Kaspar Zurlauben 15. März 1644—12. Mai 1706
(Miniatur aus der Zurlauben-Chronik im Besitz von Beat und Dr. Felix von Schumacher, Luzern)



Beat II. Zur Lauben 13. April 1597—2. Mai 1663
(Oelportrait im Besitz von Dr. Felix von Schumacher, Luzern)

allzu ernst zu nehmen. Die Streitparteien einigten sich schliesslich auf den Kompromiss, dass bei Prozessionen der Landschreiber direkt hinter dem Kleinen Rat, neben dem Schultheissen des Grossen Rates marschieren solle. Eine der Folgen dieser Affäre war das Ausscheiden Zurlaubens aus dem Grossen Rat der Stadt Bremgarten.

Beat Jakob war nicht nur ein guter und gewandter Verwaltungsmann, Soldat und Diplomat, sondern auch ein fruchtbarer, patriarchalischer und besorgter Ehemann und Vater. Seiner ersten Ehe mit Maria Barbara Reding entsprossen zehn, seiner zweiten Ehe mit Maria Margaretha Pfyffer von Wyher zwölf Kinder.

1663 starb Ammann Beat Zurlauben; sein Sohn Landschreiber Beat Jakob Zurlauben rückte unverzüglich in die frei gewordene Stelle im Zuger Rat nach. Da dies die Verlegung des Haushaltes nach Zug zur Folge hatte, sah sich Beat Jakob gezwungen, seine Nachfolge als Landschreiber zu bestellen. Er wandte sich im Sommer 1663 unter Hinweis auf die Ortsstimmen von 1653 an die regierenden Orte. Beat Jakob bat um die Bestätigung der früheren Stimmen und ersuchte die Obrigkeit, ihm für den Fall, dass der als Landschreiber zu präsentierende Sohn zu jung oder studienhalber abwesend sei, die Einsetzung eines Statthalters zu bewilligen. Der Landschreiber verwahrte sich in seiner schriftlichen Eingabe gegen allfällige Einmischungen seines ersten Sohnes Heinrich Ludwig. Trotz seiner Bedenken sah sich Beat Jakob jedoch schliesslich gezwungen, gerade diesen Sohn Heinrich Ludwig als Statthalter anzustellen. Ein familieninterner Anstellungsvertrag legte Heinrich Ludwigs Amtszeit bei Wohlverhalten vorerst auf vier Jahre fest und regelte die Verteilung der Einkünfte bzw. die Besoldung des Statthalters. Beat Jakob gedachte somit auch in Zukunft allein, unter weitgehender Ausschaltung der Obrigkeiten, über dieses Amt zu verfügen. Die Mehrheit der regierenden Orte (ausser Zürich, Luzern und Zug) war jedoch anderer Meinung: Einerseits war für sie Beat Jakob Zurlauben offiziell von der Landschreiberstelle zurückgetreten, andererseits wollten sie keinen unbeeidigten Landschreiber dulden.

Die Vertreter der Sieben Orte zitierten deshalb Heinrich Ludwig Zurlauben vor die am 12. März 1664 beginnende gemeineidgenössische Tagsatzung zu Baden, hoben den Anstellungsvertrag zwischen Vater und Sohn auf und vereidigten den Sohn als vollamtlichen Landschreiber auf Lebenszeit. Beat Jakob Zurlauben wandte sich dieses Entscheides wegen an die Orte Zürich und Luzern, die allerdings den Majoritätsbeschluss der Tagsatzungsboten nicht einfach umstossen konnten. In ihren Ortsstimmen von 1664 wird immerhin festgehalten, dass Beat Jakob Zurlauben, falls Heinrich Ludwig sich innerhalb von vier Jahren gegenüber den Obrigkeiten, Landvögten, Klöstern und dem Vater ungebührlich benehmen sollte, befugt sei, ihn aus dem Amt zu entfernen und einen gehorsameren Sohn zu präsentieren. Beat Jakob Zurlaubens Einfluss auf die Besetzung der Landschreiberei in den Freien Aemtern dauerte in der Tat bis 1681; die Landshauptmannschaft in den Freien Aemtern ging erst 1683 an seinen Sohn Beat Kaspar über.

1678 schuf Beat Jakob Zurlauben mit der Fideikommiss-Herrschaft Anglikon-Hembrunn, samt den zugehörigen Einkünften, den Kern einer kleinen zurlaubischen Niedergerichtsherrschaft in den Freien Aemtern.

9. Heinrich Ludwig Zurlauben (1664—1670)

Heinrich Ludwig, geboren am 13. Dezember 1640, das dritte Kind aus der ersten Ehe Beat Jakob Zurlaubens, war das schwarze Schaf der Familie: Er war ein zwar wendiger und intelligenter, aber auch intriganter, hemmungsloser, zu Ausbrüchen und Tötlichkeiten neigender und verstimmbarer Querulant, der einerseits als Unangepasster mit verfehlten Mitteln versuchte, gegen das patriarchalische Regime des Vaters und gegen das erstarrende «Gottesgnadentum» der regierenden Orte anzugehen, andererseits seiner arroganten Art wegen auf die Dauer mit seiner Umgebung, vor allem mit den Stadtbürgern von Bremgarten keinen menschlich befriedigenden Kontakt finden konnte. Dass sich Heinrich Ludwig trotz seiner dauernden Missgriffe sieben Jahre lang als Landschreiber der Freien Aemter halten konnte, verdankte er

neben seiner Durchtriebenheit vor allem zwei Tatsachen: Er zehrte vom Kredit des Geschlechts Zurlauben und er war mit Maria Regina, Tochter des Urner Aristokraten Franz Ludwig von Roll, Inhaber der vorderösterreichischen Herrschaft Bernau, verhehlicht. Dass Heinrich Ludwig ein übereifriger Jäger war, sei nur nebenbei bemerkt. Heinrich Ludwigs Nachkommenschaft liess die zurlaubische Vitalität vermissen, starben doch von seinen vier Kindern drei schon im zarten Kindesalter.

Schon die Kurzbiographie Beat Jakob Zurlaubens hat uns gezeigt, dass die Wahl Heinrich Ludwigs zum vollamtlichen Landschreiber unter einem schlechten Stern stand. Vater und Sohn waren offensichtlich zerstritten. Beat Jakob, der sich gestützt auf die extensive Auslegung der Ortsstimmen von 1653 und 1663 als lebenslänglich verfügungsberechtigt über diese Landschreiberstelle wähnte, gedachte den ungeliebten Heinrich Ludwig gemäss internem Vertrag nur als Statthalter einzusetzen, um ihn jederzeit wieder entfernen zu können. Mit der Wahl Heinrich Ludwigs zum vollamtlichen Landschreiber im März 1664 wurde Beat Jakob Zurlauben ein kräftiger Strich durch die Rechnung gemacht. Die Mehrheit der Orte suchte damals das Recht auf die Besetzung der Landschreiberei wieder ganz an sich zu ziehen; wie jedoch die Entwicklung zeigt, konnte der sich auf Zürich, Luzern und Zug stützende Beat Jakob Zurlauben nicht mehr ausgeschaltet werden.

Der neue Landschreiber bewohnte ursprünglich ein Haus am «Platz», das er von der Stadt Bremgarten gemietet hatte. Dass mit Heinrich Ludwig in Bremgarten eine Aera der Gehässigkeiten ihren Anfang nahm — er erscheint übrigens erst 1670 (im Jahr der Absetzung) in der Liste der Bürger dieser Stadt — zeigt eine schon am 3. Juli 1664 von der Stadt aufgenommene Kundenschaft über ehrverletzende Aeusserungen des Landschreibers und eines Junkers von Roll gegenüber Bremgarten. 1665 entbrannte zwischen dem Landschreiber und den Aemtern Meienberg und Hitzkirch wegen der Schreibraxen ein Streit, der Tagsatzungsentscheide und Ortsstimmen nötig machte und erst 1667 mit einem Kompromiss enden sollte.

1666 beschwor Heinrich Ludwig mit seiner frechen Herausforderung der Obrigkeit eine erste ernste Krise herauf. Am 9. März 1666, anlässlich eines von Johann Balthasar Honegger von Bremgarten (Verwandter des Landschreibers) auf seinem Gut im luzernischen Merenschwand gegebenen Gastmahls, sprach der Landschreiber unbekümmert über den Tisch, die Orte schickten neuerdings nur noch «Schindhünd und Gelfreßer» als Tagsatzungsgesandte nach Baden. Wer Audienz erlangen wolle, müsse mindestens 2000 Gulden bei sich tragen, um Erfolg zu haben. Besserung sei nur zu erwarten, wenn neue Tellen den einen oder anderen vom Ross herunterschiessen werden.

Der luzernische Landvogt zu Merenschwand liess unverzüglich Zeugnis über diese aufrührerischen und ehrverletzenden Aeusserungen aufnehmen. Das Vogtgericht Merenschwand zitierte den Fehlbaren zweimal erfolglos vor sein Forum. Am 7. Juni 1666 stellte dieses Gericht fest, dass Heinrich Ludwig sich nicht nur gegen die Tagsatzungsgesandten, sondern auch gegen deren Obrigkeiten vergangen habe, verurteilte ihn im Abwesenheitsverfahren zur öffentlichen Abbitte vor den beleidigten Orten und zu einer Busse von 1200 Gulden an die Stadt Luzern und räumte ihm eine Appellationsfrist von 10 Tagen an Schultheiss und Rat zu Luzern ein. Heinrich Ludwig kümmerte sich allerdings weder um das Urteil noch um die schliesslich verlängerte Appellationsfrist. Auf den 28. Juni 1666 wurde er vor Schultheiss und Rat zu Luzern zitiert, vor denen er tatsächlich erschien. Luzern hatte zwar inzwischen weiteres belastendes Material gesammelt, verzichtete jedoch auf eine Ausweitung des Verfahrens, nachdem sich der Landschreiber dem Urteil des Merenschwander Vogtgerichts unterworfen hatte. Anlässlich der Badener Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1666 stellten die Vertreter der Acht alten Orte am 14. Juli fest, dass man wegen der Fürsprache der hochgestellten Verwandtschaft des Delinquenten, in Erinnerung an die Dienste der zurlaubischen Vorfahren am Vaterland und in Anbetracht der gegenüber Luzern geleisteten Geldbusse und Satisfaktion auf eine weitere Busse verzichte und die Satisfaktion als geleistet betrachte.

Da der Landschreiber seine obrigkeitsfeindlichen Worte seinerzeit in Bremgarten wiederholt hatte, behauptete im Verlaufe der gleichen Tagsatzung eine Abordnung dieser Stadt, befugt zu sein, gerichtlich gegen den in Bremgarten niedergelassenen Heinrich Ludwig Zurlauben vorzugehen. Der Landschreiber bestritt diese Kompetenz und auch die Mehrheit der Tagsatzungsboten erklärte sich für völlige Exemption der siebenörtigen Amtleute vom Bremgarter Stadtgericht.

Trotz der glimpflichen Erledigung der Merenschwander Affäre schien die Stellung Heinrich Ludwigs als Landschreiber nun doch angeschlagen. Gestützt auf die in den Ortsstimmen von 1663/64 (Zürich, Luzern, Zug) festgelegte Probezeit von vier Jahren äusserte Zug am 1. Juli 1667 gegenüber Zürich u. a. den Willen, Heinrich Ludwig Zurlauben wegen seines Verhaltens gegen den Vater und die Obrigkeiten abzusetzen. Zürich verlangte die Einvernahme des Vaters Beat Jakob und ein ordentliches Verfahren vor der Tagsatzung in Anwesenheit des Landschreibers. Zug musste in der Folge kleinlaut von seinem Vorhaben abstehen, da der inzwischen bekannt gewordene Ehekontrakt zwischen Heinrich Ludwig Zurlauben und Anna Regina von Roll und interne Abmachungen zwischen Vater und Sohn ein auf Amtsverwirkung zielendes Eingreifen unmöglich machten. Immerhin nahm man sich anlässlich der Badener Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1667 des Streites zwischen Vater und Sohn an, warnte Heinrich Ludwig auf unmissverständliche Art und gestand dem Vater Beat Jakob offiziell wieder eine gewisse Einflussnahme auf die Besetzung der Landschreiberei zu. Die Tagsatzungsboten der Sieben Orte bestimmten, dass sich der Sohn beim Vater zu entschuldigen habe — was auch erfolgte —, und gaben Heinrich Ludwig noch eine Bewährungsfrist von zwei Jahren.

Im Verlaufe des gleichen Jahres verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Heinrich Ludwig und der Stadt Bremgarten. Der Landschreiber sah sich deshalb veranlasst, gegen Bremgarten ein «Remonstrations»-Schreiben abzufassen. Kein Wunder, dass sich dieser obrigkeitliche Beamte nach einem neuen Sitz umsah! Zum Schrecken der Aebtissin des Klosters Hermetschwil plante

er im Frühsommer 1667 Haus und Kanzlei im Zwing Hermet-schwil zu errichten. Die um ihre Herrschaftsrechte bangende Aebtissin wandte sich unverzüglich an Luzern; die Obrigkeit dieses Orts konnte sie jedoch durchaus beruhigen. Da Schultheiss und Rat zu Bremgarten inzwischen dem Landschreiber das Haus am «Platz» mit der Begründung, sie brauchten es für Kornschüt-tinen, gekündigt hatten, und da er begreiflicherweise in Brem-garten keine andere Wohnstätte fand, ersuchte Heinrich Ludwig am 27. August 1667 Luzern um die Bewilligung, sich in seines Schwiegervaters Haus («Schloss») im nahen Zufikon niederlassen zu dürfen. Luzern erklärte sich als katholischer Vorort mit dieser Wohnsitzverlegung einverstanden, unter der Bedingung, dass durch diesen Wechsel den Obrigkeiten keine Mehrkosten erwachsen soll-ten und dass die obrigkeitlichen Gewahrsamen (Bücher und Ak-ten) in der Stadt in einem sicheren Gewölbe unterzubringen seien.

Heinrich Ludwig baute den von Rollschen Meierhof, genannt «Schloss», in Zufikon in den folgenden zwei Jahren beträchtlich um und aus und umgab das Gebäude mit einer Ringmauer. Die Beziehungen zu Bremgarten verbesserten sich mit dieser Wohn-sitzverlegung keineswegs, bildete doch Zufikon einen Bestandteil der Niedergerichtsherrschaften dieser Stadt. In diesem hoch-gerichtlich geteilten Dorfbann gehörte das «Schloss» zur acht-örtigen Grafschaft Baden. Schon im Februar 1668 schlichteten die zu Baden versammelten Gesandten der Acht alten Orte einen grundsätzlichen Streit zwischen dem Landschreiber und Brem-garten. Dieser Zwist war entstanden wegen der Weigerung Hein-rich Ludwigs, der Stadt den Eid zu leisten, in Zufikon den Einzug zu zahlen und sich den gewöhnlichen Steuern und Abgaben zu unterwerfen. Nachdem Bremgarten gutwillig auf den Eid ver-zichtet hatte, erkannten die Gesandten, dass der Landschreiber als Inhaber eines gleichsam adeligen Sitzes weder Eid noch Ein-zug zu leisten habe; in Bezug auf Steuern und Bräuche, Wunn und Weid, Holz und Feld bleibe er jedoch der Dorfgemeinde Zu-fikon unterworfen.

1668 beging Burkhard In Eichen, Untervogt des Amts Hitz-kirch, einen Frevel, indem er eine eingezogene Busse von 3½

Gulden gegenüber dem Landvogteiamt nicht verrechnete. Der Landschreiber erpresste von diesem Untervogt ohne Untersuchungsverfahren ein Geständnis, worauf ihn der Landvogt ohne Gerichtsverfahren mit einer Busse von 140 Gulden belegte, vom Amt entsetzte und der Ehre verlustig erklärte. In Eichen beklagte sich wegen dieser unverhältnismässig hohen Strafe bei den im Oktober 1668 in Luzern tagenden Gesandten der Fünf katholischen Orte. Da der Beschwerdeführer die Absicht äusserte, sich der Badener Tagsatzung zu stellen, sistierten die katholischen Boten mit Schreiben an den Landvogt die Exekution der Strafe bis zur nächsten Tagleistung. Das Vorgehen des Delinquenten veranlasste den Landschreiber, ihn trotz des Sistierungsgebots aufs heftigste zu bedrohen. In Eichen wurde anlässlich der November-Tagsatzung 1668 angehört, anschliessend wurden die an diesem Fall beteiligten Oberamtleute nach Baden zitiert. Heinrich Ludwig trat sehr arrogant auf. Die Tagsatzungsboten setzten In Eichen wieder in seine Ehre ein und ermässigten die Busse auf 50 Gulden. Für seine Widersetzlichkeit wurde der Landschreiber scharf gerügt und es wurde ihm die allfällige Absetzung angedroht. All dies hinderte jedoch Heinrich Ludwig nicht zu verlangen, dass dem Abschied eine Drohung auf gerichtliche Verfolgung der Tagsatzungsboten beigelegt werde.

Ein Vierteljahr später sollte ein weiterer Fehltritt des hochfahrenden und unbelehrbaren Heinrich Ludwig Zurlauben das Ende seiner Landschreiberlaufbahn einleiten. Der Tatbestand war wie folgt: Johannes Kramer, ein «lutherischer» (wohl eher evangelisch-reformierter) Viehhändler von Schwelm im kurbrandenburgischen Herzogtum Clewe, hatte angeblich im Februar 1669 in Bünzen lästerliche Worte gegen Gottvater und die Jungfräulichkeit der Muttergottes ausgestossen. Kramer wurde auf Weisung des Landschreibers verhaftet, nach Bremgarten geführt, einvernommen und unter der Anschuldigung der Gotteslästerung und der Führung falscher Pässe — die acht Tage zuvor vom Landschreiber als untadelig befunden worden waren — in Gefangenschaft gelegt. Der vom Landschreiber eingeschüchterte vermeintliche Delinquent bat schliesslich um Gnade. Als der

Landvogt eintraf, wurde Kramer unter blosser Belassung von sieben gekauften Ochsen, dagegen unter Konfiskation seines gesamten Bargeldes (228 Dukaten), ohne irgend ein Verfahren, mit einem Entlassungsschein wieder auf freien Fuss gesetzt. Kramer unterbreitete die Angelegenheit seiner Vaterstadt, die sich in einem scharfen Schreiben an Zürich, den Vorort der Eidgenossenschaft, wandte. Auf die Weisung Zürichs hin bekundete Kramer die Absicht, seinen Fall vor die Tagsatzung zu bringen. Anlässlich der Jahrrechnungs-Tagsatzung von 1669 stellte der vom Zürcher Ratsprokurator Schaufelberger begleitete Kramer am 10. Juli seine Sache dar. Landvogt und Landschreiber weigerten sich, neben dem angeblichen Malefikanten aufzutreten. Der Landvogt stand schliesslich Rede und Antwort und wurde entschuldigt. Der Landschreiber dagegen verliess unter Protest den Saal und liess sich in einem Badener Wirtshaus nieder. Diese renitente Haltung und die Tatsache, dass Heinrich Ludwig die Originale der angeblich gefälschten Pässe nicht vorlegen wollte, wurden von den Gesandten übel vermerkt. Kramer wurde schliesslich in beiden Punkten freigesprochen; das ihm abgenommene Geld sollte zurückerstattet und die Kosten des ganzen Prozesses sollten dem Landschreiber aufgebürdet werden. Als Stelle für die Hinterlage des Geldes wurde die Kanzlei Baden bezeichnet. Während der Landvogt einen Entschuldigungs-Rezess und Kramer einen Freispruchs-Rezess erhielten, wurden gegen den Landschreiber sieben Klagepunkte in den Abschied aufgenommen. Diese Klagepunkte befassten sich alle mit Heinrich Ludwigs neuester Renitenz gegen die Tagsatzung (Fälle In Eichen und Kramer). Heinrich Ludwig Zurlauben ignorierte das Urteil der Tagsatzung und wandte sich unverzüglich an die Regierungen seiner Vaterstadt Zug und der einzelnen Inneren Orte. Auf diesen «Feldzug» des Landschreibers aufmerksam geworden, veranlasste Zürich im August seinen Schützling Kramer (immer noch unterstützt vom Ratsprokurator Schaufelberger) gleichzeitig mit dem Landschreiber bei einigen Orten vorzusprechen. Bei diesem Ortsstimmen-«Fang» ging es dem Landschreiber um drei Punkte:

1. Die vom Landschreiber behauptete Mitbeteiligung des

Landvogts am Kramerhandel (wenn der Landvogt mitbeteiligt war, wäre der ihm gewährte Entschuldigungs-Rezess dahingefallen und der Landschreiber hätte sich nicht allein verantworten müssen).

2. Die behauptete Inappellabilität des Kramer-Handels. (Es lag kein appellables Urteil, sondern nur der «gütliche» Vergleich vom 28. Februar 1669 vor. Bei der Annahme, dass nicht an die Tagsatzung hätte gelangt werden können, weil die ordentlichen Vorstufen des Prozessweges fehlten, wäre der Entscheid der Tagsatzung zweifellos in Frage gestellt gewesen.)

3. Die dem Landschreiber aufgebürdeten Gesamtkosten (Für diese verlangte der Landschreiber Regress gegen den Landvogt). Mit 3½ teils positiven katholischen Ortsstimmen (Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug) verfügte Zurlauben schliesslich anscheinend über eine solide Mehrheit, um den Tagsatzungsentscheid umstossen zu können. Dass ihm dies nicht gelang, ist auf den Umstand zurückzuführen, dass das katholische Luzern in diesem Fall mit dem reformierten Zürich gemeinsame Sache machte. Zürich forderte vom Landschreiber die unverzügliche Befriedigung Kramers, andernfalls werde er seines Amtes entsetzt und aus dem Gebiet von Stadt und Landschaft Zürich verbannt.

Der nicht locker lassende Kramer hatte inzwischen durch weitere Vorsprachen bei den Obrigkeiten der Sieben Orte doch die Mehrheit der Ortsstimmen für seine Begehren — Rückzahlung der konfiszierten Gelder und Uebernahme aller Kosten durch den Landschreiber — gewinnen können. Die Exekution des Tagsatzungsbeschlusses vom 10. Juli 1669 liess allerdings bis in den Spätsommer 1670 auf sich warten. Am 10. Juli 1670 hatte sich der Landschreiber in Bezug auf die Klagepunkte von 1669 und auf eine neue Klage des Deutschordenskomturs von Hitzkirch vor der Jahrrechnungs-Tagsatzung zu verantworten. Er wurde mit einer Busse von 120 Dukaten belegt, die jedoch auf Bitte Zugs und der Verwandten Heinrich Ludwigs auf 80 Dukaten ermässigt wurde.

Nach der Jahrrechnung 1670 scheint Heinrich Ludwig Zurlauben seine prekäre Lage als Landschreiber endlich erkannt zu

haben. Krankheit vorschützend, wandte er sich unverzüglich an alle Glieder der Sieben Orte mit dem Begehren, es sei ihm zu gestatten, die Landschreiberei durch einen qualifizierten Verwalter versehen zu lassen, bis einer seiner Söhne erwachsen und zu diesem Amt ausgebildet sei. Zwischen August und Dezember 1670 trafen durchwegs positive Ortsstimmen ein.

Nach der angebotenen Resignation als Landschreiber intensivierte Zurlauben merkwürdigerweise seinen jahrelangen Kleinkrieg gegen Bremgarten und die Wohngemeinde Zufikon. Ein Streit mit Zufikon sollte schliesslich zur offiziellen Absetzung und Verbannung Zurlaubens führen. Heinrich Ludwig, der in Zufikon den Dorfbach und die Weide übernutzte, ohne Bewilligung kleineres Holz schlagen liess, mit den Veränderungen und Anbauten am «Schloss» (Turm und Umfassungsmauer) Weg und Nachbarn störte, frönte weiterhin der Lust am Bauen (Pferdestall und Wagenremise in Zufikon, Trotte in Eggenwil). Für die Gebäude in Zufikon waren ihm volle 40 Tannenstämme bewilligt worden, die er im Widerspruch zum Zwingrodel zum Teil nach Eggenwil schaffen liess. Im Oktober 1670 verlangte er neue Tannen. Der Untervogt machte ihn darauf aufmerksam, dass es dazu einer Gemeindeversammlung bedürfe und vertröstete den Gesuchsteller auf den nächsten Sonntag nach der Kirche. Zurlauben missachtete jedoch diesen Termin und schickte unverzüglich seine Zimmerleute in den Wald. Der Zufikoner Holzweibel Rütiman ersuchte die Zimmerleute von ihrem Werk abzustehen, andernfalls würden sie mit Waffengewalt vertrieben. Dieses Ausspruchs wegen geriet der Landschreiber in gewaltigen Zorn. Er stellte Rütiman auf offener Strasse zur Rede, beschimpfte ihn, schlug ihn mit einer Pistole über den Kopf und verlangte vom Rat zu Bremgarten sofortige Massnahmen gegen diese malefizische Person. Gleichzeitig beauftragte er den obrigkeitlichen Geleitsmann Kydt zu Bremgarten Kundschaft von den Zimmerleuten aufzunehmen. Da die erste Kundschaft ihm nicht gefiel (d. h. seinen Zwecken nicht dienlich war), liess er durch Kydt neue Zeugen aussagen aufnehmen — ein durchaus widerrechtliches Verfahren. Zu den ersten zwei Verhandlungsterminen des Stadtgerichts

Bremgarten, während denen sich Rütiman auf die erste Kundschaft berief, erschien Zurlauben nicht; er erklärte, es sei seinem Stand nicht gemäss, mit solch einfältigen Bauern vor Gericht zu erscheinen. Die Zufikoner und der Landschreiber erklärten sich schliesslich mit einem gütlichen Spruch einverstanden. Mit dem Spruch wurden die Scheltworte aufgehoben, die Kosten wettgeschlagen und Rütiman und Stettler, der Knecht des Landschreibers, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Zu guter letzt weigerte sich jedoch Zurlauben, den Spruch anzunehmen. Am 14. November zitierte der Landvogt der Freien Aemter den Schultheissen und einige Ratsherren in sein Audienzhaus «zum Engel», wo sich der Landschreiber gegen die Eingriffe Bremgartens in seine Kundschaftsaufnahme beschwerte. Die Bremgartener Delegation stellte sich auf den Standpunkt, der Landschreiber hätte dem Gericht eben die erste Kundschaft vorlegen sollen. Heinrich Ludwig reagierte mit einem Zornausbruch und liess sich zu Tätlichkeiten gegenüber Obervogt Guoman hinreissen — der dem Landschreiber natürlich auch nichts schuldig blieb. Eine zweite Vorladung Guomans in den «Engel» zur Zurücknahme seiner Worte gegenüber dem Landschreiber wies der Rat zu Bremgarten zurück. Die Unterredung erfolgte schliesslich im Kapuzinerkloster Bremgarten, brachte jedoch keine Lösung. Eine Zitation vor den Rat zu Luzern lehnte der Rat zu Bremgarten ab. Die ganze Affäre wurde von Bremgarten und Zufikon in umfangreichen Berichten — gespickt mit Angaben über weitere verunglimpfende Worte des Landschreibers gegen den Abt von Muri, die regierenden Orte u. a. — zuhanden der Tagsatzung zu Baden festgehalten.

Anlässlich der im November/Dezember 1670 stattfindenden Tagsatzung zu Baden erschienen vor den Vertretern der Acht alten Orte die beiden Schultheissen und andere Delegierte der Räte und Bürger der Stadt Bremgarten und ein Ausschuss von Ober- und Untertzufikon, der sich aus dem Untervogt und den Dorf- und Steuermeiern zusammensetzte. Beide Delegationen verlangten vom Landvogt der Freien Aemter eine Erklärung zu dieser Affäre und führten gegen den Landschreiber Klage. Den

Begehren wurde stattgegeben und es wurden Landvogt und Landschreiber auf einen bestimmten Tag nach Baden zitiert. Der Landvogt erschien. Unter dem Vorwand, er habe mit dem Landvogt abgemacht, für diesmal der Vorladung keine Folge zu leisten, sondern die Jahrrechnung 1671 abzuwarten, im übrigen sei er mit Hausgeschäften überladen und müsse jetzt auf die Jagd gehen, blieb jedoch der Landschreiber aus. Als ihn die Gesandten durch den Untervogt der Grafschaft Baden und einige weitere Leute als Gefangenen nach Baden geleiten lassen wollten, riss er aus und suchte Schutz im Pfarrhof zu Eggenwil. Er musste schliesslich von seinen Verwandten vor die Tagsatzung geführt werden. Mit diesem Verhalten hatte sich Heinrich Ludwig selber das Urteil gesprochen. An Bremgarten und Zufikon wurden unverzüglich zu ihren Gunsten lautende Rezesse ausgestellt. Die Verhandlungen vom 3. Dezember 1670 galten nur noch der eigentlichen Verurteilung und Absetzung des Landschreibers. Auf die Vorhaltungen und verlesenen Kundschaften antwortete Landschreiber Zurlauben mit Drohungen und ungereimten Frechheiten, «dass gleichsamb entsetzlich gewesen anzuhören». Die Verwandten Heinrich Ludwigs (die Familien Zurlauben und von Roll) setzten sich intensiv für eine glimpfliche Behandlung des Landschreibers ein. Da der Delinquent schliesslich selbst um Gnade bat, wurde er schliesslich bloss seines Amtes entsetzt, zu einer Busse von 50 Gulden an jede Obrigkeit (= 350 Gulden) und den Kosten verurteilt. Gleichzeitig wurde er aus den Freien Aemtern und der Grafschaft Baden verbannt. Zug wurde beauftragt, unverzüglich einen Statthalter für die Landschreiberei zu bestellen. Während der Zwischenzeit sollte jedoch der Herr von Roll zu Bernau die Kanzlei und die Haushaltung Heinrich Ludwigs in Zufikon versehen. Der nunmehr in grösste Geldschwierigkeiten geratene Verurteilte war genötigt bei Schultheiss Dorer zu Baden ein Darlehen von 1250 Gulden aufzunehmen.

Da die zwischen August und Dezember 1670 zugunsten der minderjährigen Söhne Heinrich Ludwigs abgegebenen Ortsstimmen in Kraft blieben, war es Aufgabe der Grossväter der Kinder, Beat Jakob Zurlauben und Franz Ludwig von Roll zu Bernau,

zusammen mit dem Stand Zug für einen Landschreiberei-Statthalter besorgt zu sein.

Wie erwähnt, hatten die Tagsatzungsboten am 3. Dezember 1670 den Herrn von Roll zu Bernau u. a. beauftragt, bis zum Stellenantritt eines Statthalters die Kanzlei zu versehen. Während dieser kurzen Zeitspanne scheint einer der Söhne des alten von Roll in den Freien Aemtern gewirkt zu haben. Diese Tatsache ist dem Konzept eines internen Vertrags zwischen den Schwägern Heinrich Ludwig Zurlauben und Johann Walther von Roll (geb. 1646) zu entnehmen. Der junge von Roll verpflichtete sich darin, die Landschreiberei gut zu versehen und sie vor allem nie an sich zu reissen noch sich von den regierenden Orten übertragen zu lassen, sondern diese Stelle dem Ort Zug, den Kindern des Schwagers, allenfalls den leiblichen Brüdern Heinrich Ludwigs und den Nachkommen der Familie Zurlauben erhalten zu helfen. Dagegen überliess ihm Heinrich Ludwig Zurlauben das Schloss Zufikon als Wohnung, ein Reitpferd und einen Viertel sämtlicher Einnahmen, ausgenommen den Rosslohn und die obrigkeitlichen Einkünfte. Die Kündigungsfrist wurde auf ein Jahr festgesetzt. Für Streitfälle aus dem Vertrag oder aus dem internen Anstellungsverhältnis wurden die beiden Verwandtschaften als Schiedsrichter vorgesehen. Johann Walther von Roll versah diesen Posten höchstens bis zum Stellenantritt Johann Melchior Kolins; der Vertrag dürfte daher kaum Gültigkeit erlangt haben.

Das Nachspiel ist für unsere Zwecke ohne grosses Interesse; immerhin sei angemerkt, dass der keine Ruhe gebende Heinrich Ludwig schliesslich aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft verbannt wurde und 1678 starb (Selbstmord?). Seine Witwe verheiratete sich 1680 mit Franz Ludwig Tschudi von Glarus zu Schwarzwasserstelz (bei Kaiserstuhl).

10. Landschreiberei-Verwalter Johann Melchior Kolin von Zug (1671—1677)

Beat Jakob Zurlauben und Franz Ludwig von Roll von Bernau, Grossväter der Söhne des abgesetzten Landschreibers Hein-

rich Ludwig Zurlauben, die den Vertretern der regierenden Orte auftragsgemäss einen Statthalter oder Verwalter der Landschreiberei in den Freien Aemtern präsentieren sollten, einigten sich auf den Zuger Bannerherrn Johann Melchior Kolin. Der Kandidat war näher vertraut mit den Verhältnissen in dieser Landvogtei, hatte er doch schon in den 1650er Jahren in der Kanzlei in Bremgarten den Posten eines Unterschreibers versehen. Am 25. Januar 1671 erklärte sich der Stand Zug ausdrücklich mit dieser Wahl einverstanden, ratifizierte das Abkommen mit Kolin und bestätigte den Heiratskontrakt Heinrich Ludwig Zurlaubens. Ferner verlangten die Zuger Ratsherren die Hinterlage der seinerzeitigen Ortsstimmen für die Kinder Heinrich Ludwigs bei ihrer Obrigkeit. Sie garantierten, dass sie allfällige Anfechtungen des Abkommens durch den abgesetzten Landschreiber abweisen und die beiden Grossväter schirmen würden und gestanden dem Beat Jakob Zurlauben für den Fall des Rücktrittes Kolins das Recht zur Setzung eines anderen Verwalters zu. Der Anstellungsvertrag zwischen den Grossvätern und Kolin wurde am 27. Januar 1671 in Anwesenheit einiger Zuger Ratsherren aufgesetzt und am 31. Januar im Beisein eines Vertreters von Uri und dreier Zuger Räte von Statthalter Beat Jakob Zurlauben und Franz Ludwig von Roll besiegelt und unterzeichnet.

Inhalt des Vertrags:

1. Johann Melchior Kolin soll die Statthalterei der Kanzlei namens der Söhne Heinrich Ludwig Zurlaubens getreulich versehen und im Interesse der Sieben Orte, der Landvögte und der Untertanen handeln.

2. Kolin soll die Landschreiberei nicht durch Praktizieren an sich reissen, vielmehr verpflichtet er sich mit Ehre und Eid, dieses Amt dem Stand Zug, den Kindern Heinrich Ludwigs und der ganzen Familie Zurlauben zu erhalten. Er verpflichtet sich ferner, das Amt auch dann nicht anzunehmen, wenn die regierenden Orte es ihm zueignen wollten.

3. Als Entschädigung für seine Tätigkeit soll Kolin einen Drittel aller Einnahmen (d. h. vorwiegend Schreibgebühren) beziehen, ferner sollen ihm gehören: der jährliche Rosslohn, das

Trinkgeld des Substituten, die Entschädigung für die jeweiligen drei Jahresgerichte, 3 Malter Hafer und 16 Gulden an den Hauszins.

4. Ueber die Einkünfte soll Kolin den beiden Grossvätern jährlich oder halbjährlich Rechnung ablegen und auf Anforderung in der Zwischenzeit der Frau und den Kindern Heinrich Ludwig Zurlaubens die ihnen zukommenden zwei Drittel der Einkünfte auszahlen.

5. Kolin soll sich an die obrigkeitlichen Taxordnungen und an die guten alten Bräuche halten. Bei wichtigen Geschäften soll er Beat Jakob Zurlauben oder die Obrigkeit zu Zug konsultieren.

Kolin wurde im Juli 1671 von den Gesandten der sieben Orte in Pflicht genommen. Ueber die Amtszeit Kolins gibt es nichts besonderes zu berichten. Zu Beginn des Jahres 1677 fand er sich finanziell mit seinem Nachfolger Beat Kaspar Zurlauben ab und resignierte als Landschreiberei-Verwalter.

11. Beat Kaspar Zurlauben von Zug (1677—1681 Landschreiberei-Verwalter, 1681—1689 Landschreiber, 1689—1706 nomineller Landschreiber, vertreten durch einen Verwalter)

Von den vier Söhnen Heinrich Ludwig Zurlaubens lebte im Frühjahr 1676 nur noch Beat Heinrich. Da auch für diesen letzten, wenigstens damals, ein vorzeitiges Ableben und damit der Uebergang der Landschreiberei an ein anderes Geschlecht zu befürchten war, machte Grossvater Beat Jakob Zurlauben seine durch Ortsstimmen verbrieften Rechte geltend. Er begründete dies nicht zuletzt mit der Tatsache, dass seine Familie mit der Bezahlung der bisherigen Ortsstimmen erhebliche Summen in dieses Amt investiert hätte und dass noch die hohen Schulden seines Sohnes Heinrich Ludwig abgetragen werden müssten. Für den Fall, dass der einzige überlebende Sohn Heinrich Ludwigs sterben oder sich für den Landschreiberposten untüchtig erweisen sollte, bat Beat Jakob die Orte um die Erlaubnis, einen anderen seiner Söhne zu diesem Amt präsentieren zu dürfen. Die im Mai/Juni 1676 einlangenden Ortsstimmen drückten alle ihre Zustimmung aus. Einer der Söhne Beat Jakobs versah stets eine

Gardeoffiziersstelle in savoyischen Diensten; 1676 befand sich Beat Kaspar, der einzige als Landschreiber-Stellvertreter in Frage kommende Sohn, in Turin. Am 29. Dezember 1676 schlossen Vater Beat Jakob und Sohn Beat Kaspar einen familien-internen Vertrag, mit dem unter bestimmten Bedingungen die Verwaltung der Landschreiberei Beat Kaspar zugesprochen wurde.

Inhalt des Vertrags:

1. Beat Kaspar soll das Amt eines Statthalters und Verwalters der Landschreiberei unter den gleichen Bedingungen, wie sie der gegenwärtige Verwalter Kolin eingegangen ist, übernehmen. Es ist Sache Beat Kaspars, Kolin zum Rücktritt zu bewegen. Der nicht dem Verwalter zustehende Anteil an den Einkünften ist an Beat Jakob zuhanden des Enkels Beat Heinrich und zur Befriedigung der Gläubiger Heinrich Ludwigs abzuliefern. Falls Beat Heinrich weltlich bleibt, soll ihn Beat Kaspar nicht von der Landschreiberei verdrängen. Huldigungsgebühren gehen voll zu Lasten Beat Kaspars.

2. Für den Fall, dass der Enkel Beat Heinrich geistlich wird oder stirbt, behält sich Beat Jakob vor, die Verwaltung der Landschreiberei einem anderen Sohn zuzusprechen (er dachte dabei an seinen Sohn Beat Jakob aus zweiter Ehe), es sei denn, Beat Kaspar verzichte zugunsten dieses Bruders auf den savoyischen Dienst. Ein allfälliges Abkommen mit diesem Bruder wäre jedoch von Beat Kaspar zu veranlassen. Falls der Enkel Beat Heinrich Geistlicher wird, soll das Verfügungsrecht über die Landschreiberei nach dem Ableben Beat Jakobs an Beat Kaspar übergehen.

3. Da aber noch keiner der Söhne Beat Jakobs aus zweiter Ehe den Dienst in Savoyen antreten kann, soll Beat Kaspar Zurlauben vorderhand die Landschreiberei-Verwaltung und die Offiziersstelle in Turin innehaben.

Es unterzeichneten und siegelten die beiden Vertragskontrahenten und drei Zuger Ratsherren.

Anlässlich der Tagsatzung von Februar/März 1677 wurde der Rücktritt Bannerherr Kolins von den Tagsatzungsboten zur Kenntnis genommen und auf Bitte Beat Jakob Zurlaubens dessen

Sohn Hauptmann Beat Kaspar Zurlauben, Gardeleutnant in savoyischen Diensten, zum Statthalter und Verwalter der Landeschreiberei der Freien Aemter gewählt und vereidigt. Beat Kaspar scheint sich auch nach seiner Wahl häufig in Turin aufgehalten zu haben; er taucht denn auch erst ab 1684 in der jährlich erneuerten Räte- und Bürgerliste der Stadt Bremgarten auf.

1678 starb Heinrich Ludwig Zurlauben, der Vater Beat Heinrichs, des Prätendenten auf die Landeschreiberei. Damals strebte Beat Kaspar, gegen den Willen seines Vaters, die volle Verfügungsgewalt über die Freiämter Landeschreiberei an. Im August und Dezember 1678 erwirkte er eine unbekannt Anzahl positiver Ortsstimmen (nicht vorhanden, erwähnt in der Zuger Rats-erkenntnis von 1681). Luzern scheint damals seine Zustimmung nicht gegeben zu haben, was Beat Kaspar veranlasste, mit einem vertraulichen Schreiben Zugs versehen, am 13. Dezember 1679 beim Rat dieses Ortes vorzusprechen, «anhaltend, weilens seines brueders sohn, auf welchen nach entleibung seines vatters die landtschreibery gewidmet worden, nit tüchtig und tauglich erfunden worden, mine gnädigen herren geruechen wolten und ihme für ihr lobliches ohrt die landtschreibery zuzustellen». Der zweifellos von Beat Jakob Zurlauben und der von Rollschen Verwandtschaft beeinflusste Luzerner Rat verhielt sich ablehnend: «Nach verhör seines anbringen da so habend min gnädigen herren ihr letstens ausgegebene urkhundt (Ortsstimme von 1670 für Heinrich Ludwig) an nun nit stürzten wellen, hiermit erkhennt, wan seines herrn Zur Lauben (Heinrich Ludwigs) söhnlín, uf welches die landtschreibery letstens gewidmet worden, geistlich werden thete oder anderstwo sein fortuna zue suechen sinnens were, auch disers knabens beiderseitß verwandtschaft ihme herrn Zur Lauben umb disers ampt cedieren wurden, min gnädigen herren dan ein conferierung dises ehrenamptß ihne herrn Zur Lauben in gnaden für ihr ohrt ansehen werden.» Luzern wollte sich offensichtlich nicht in einen zurlaubischen Familienzweist einmischen, den die Zuger Obrigkeit beizulegen hatte.

Nach Anhörung der Parteien — Beat Jakob und Beat Kaspar Zurlauben — und Einsichtnahme in sämtliche Dokumente er-

kannte am 10. Januar 1681 der Zuger Stadt- und Amtsrat, dass die von Beat Kaspar erlangten Ortsstimmen von August und Dezember 1678 allein massgebend seien und er damit «zue gedachter landtschrybery ohne einigen beding absolut undt ohnwiderrueflich für eines und allemahl bestettet sei.» Es wurde ferner festgesetzt, dass für jede Handlung gegen diesen Entscheid eine Strafe von 1000 Gulden zu entrichten sei.

Im September 1682 erregten angebliche Kosten- und Gebührenerhöhungen der Freiämter Kanzlei in den nördlichen Aemtern erheblichen Unwillen. Der Landschreiber bezeichnete die unzufriedenen Untertanen als «Rebellen». Diese sahen sich daher veranlasst, sich vor den Ende September 1682 in Luzern tagenden Gesandten der Fünf katholischen Orte zu beklagen. Die Delegierten der unteren Aemter erhielten den Bescheid, «das der landtschreiber bey alten bräuchen und tax verpliben, die paursame aber ihrer ehren wider gedachte scheltungen bewahrt seyen». Die Angelegenheit wurde anlässlich der am 6. Juli 1683 beginnenden Badener Tagsatzung erledigt.

Mit Patent vom 29. September 1683 ging das Amt des Landshauptmanns der Freien Aemter von Beat Jakob an den Sohn Beat Kaspar Zurlauben über.

Seit den Zeiten Heinrich Ludwigs war die Bremgarter Bürgerschaft sehr empfindlich gegenüber Aeusserungen und Handlungen Angehöriger der Familie Zurlauben. Am 18. Januar 1687 beklagte sich eine Delegation erwähnter Stadt beim Luzerner Rat über Landschreiber Beat Kaspar Zurlauben, im besonderen wegen Schmähung und Bedrohung der Torwächter und der ganzen Stadt, im allgemeinen wegen Lästerungen gegen Gott, die Geistlichen und die hohe Obrigkeit. Der Rat zu Luzern erkannte, es sei dem Landschreiber schriftlich naheulegen, die Stadt Bremgarten in Ruhe zu lassen, die übrigen Klagen seien zu untersuchen und an einer katholischen Konferenz zu erörtern. Die Angelegenheit wurde anscheinend nicht weiter verfolgt, immerhin scheint Beat Kaspar damit Uri und Schwyz vergrämt zu haben.

1687 war mit dem Ableben Beat Jakob Zurlaubens und mit dem Eintritt Beat Kaspars in den Zuger Rat zu rechnen. Beat Kaspar sah sich daher gedrängt, auch seine Nachfolge im Landschreiberamt zu bestellen. Mit der Begründung, dass er die Landschreiberstelle in den Freien Aemtern nun schon seit elf Jahren pflichtgetreu versehe, dass er bereits mit Kindern gesegnet sei und dass die Einkünfte aus diesem Amt starken Schwankungen ausgesetzt seien, ersuchte Beat Kaspar die regierenden Orte, das Anrecht auf die Landschreiberstelle auf seine Nachkommenschaft auszudehnen. In Anbetracht der über siebenzig Jahre dauernden treuen, eifrigen und das öffentliche Wohl fördernden Dienste des Geschlechts Zurlauben in diesem Amt, dehnten die zustimmenden Orte Zürich, Unterwalden, Zug und Glarus das Recht des Gesuchstellers an diesem Amt auf seine Deszendenz aus. Mit Hinblick auf seinen Tod, seine Resignation oder eine andere Art Rücktritt sollte Beat Kaspar berechtigt sein, nach Belieben einen seiner gegenwärtigen oder zukünftigen Söhne, der zu diesem Amt qualifiziert sei, zum Landschreiber zu bestimmen und den regierenden Orten zu präsentieren. Für den Fall, dass der Designierte minderjährig oder noch untüchtig sein sollte, wurde ihm die Ernennung eines qualifizierten Statthalters zugestanden. Beat Kaspar bestimmte 1687 den 1685 geborenen Sohn Beat Placid Joseph zum Nachfolger, doch starb dieser schon 1693.

Vor der im Februar 1689 in Zug abgehaltenen Tagsatzung erklärte Beat Kaspar, dass er sich gestützt auf die Mehrheit der Ortsstimmen und wegen zunehmender Indisposition entschlossen habe, die Verwaltung der Landschreiberei seinem Vetter Beat Jakob Brandenburg zu übergeben, mit der Bitte, letzteren zu vereidigen. Die Angelegenheit wurde erst anlässlich der Badener Tagsatzung im März/April des gleichen Jahres erledigt. Da sich auch Luzern, das 1687 keine Ortsstimmen erteilt hatte, für diesmal der zustimmenden Mehrheit anschloss, verfügte Beat Kaspar über die absolute und die katholische Mehrheit der Stimmen. Trotz der negativen Haltung der Stände Uri und Schwyz, die sich darauf beriefen, dass sie 1687 keine Ortsstimmen erteilt hätten und dass sich der Gesuchsteller für seine ungebührlichen

Reden wider verschiedene Orte weder verantwortet noch entschuldigt habe (die zwei Orte ihn als verantwortlichen Landschreiber daher nicht ledig lassen wollten), wurde Beat Jakob Brandenburg als Landschreiberei-Verwalter vereidigt. 1695 wurde Brandenburg als Verwalter durch Beat Joseph Leonz Meyenberg von Baar, einen anderen Vetter Beat Kaspars, ersetzt.

Beat Kaspar Zurlauben, seit dem Tode seines Vaters Beat Jakob (1690) Mitglied der Obrigkeit von Stadt und Amt Zug, behielt die Landshauptmannschaft bis zu seinem Ableben (1706), die volle Verfügungsgewalt über die Landschreiberei bis 1699 fest in seiner Hand. Noch 1693 gelang es ihm, von Luzern die schon lange fehlende Ortsstimme für die Nachfolge im Landschreiberamt zu erwirken. 1698/99 wurde ihm allerdings die direkte Einflussnahme auf die Amtsführung des allein den Obrigkeiten verantwortlichen Verwalters von den regierenden Orten untersagt und seine ursprüngliche Verfügungsgewalt über die Landschreiberei auf das blosse Präsentationsrecht eingeschränkt.

Nomineller Nachfolger als Landschreiber — Präsentationsrecht oder persönliche Versehung des Amtes — wurde 1706 Beat Kaspars Sohn Plazid (Beat Fidel Plazid Kaspar Anton, geb. 1697). Beat Kaspars Stelle als Landshauptmann übernahm 1706 sein jüngster, 1675 geborener Stiefbruder Fidel Zurlauben.

1684 wurde Beat Kaspar Zurlauben vom Kloster Gnadenthal gegen die jährliche Lehenserkenntnis von 1 Pfund Pfeffer mit der seinerzeit von Heinrich Ludwig Zurlauben innegehabten niederen Gerichtsherrlichkeit Nesselbach belehnt. Nach dem Tode des Vaters Beat Jakob (1690) vereinigte er diesen Twing mit der benachbarten Fideikomiss-Herrschaft Anglikon-Hembrunn.

12. Denominierter Landschreiber Plazid (Beat Fidel Plazid Kaspar Anton) Zurlauben (1706—1712)

Ueber Plazid Zurlauben gibt es vor 1712 kaum etwas zu berichten. Er wird zwar schon 1706, im Alter von 9 Jahren, als «Placid Beat Caspar Anthon Zurlauben von Gestellenburg, ritter, herr zu Neßlenbach und denominierter landschreiber der Freyen Aembteren im Ergöw» erwähnt, hat die Stelle jedoch bis zur

Teilung der Freien Aemter (1712) nicht angetreten. Noch 1711 und 1712 scheint er sich zu Studienzwecken in Parma aufgehalten zu haben. Plazid tritt erst als Landschreiber der Oberen Freien Aemter in Erscheinung.

13. Landschreiberei-Verwalter Beat Jakob Brandenburg von Zug (1689—1695)

Brandenburg wurde 1689 als Landschreiberei-Verwalter vereidigt. Seine Amtszeit verlief völlig unspektakulär. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Verwalter trotz der Vereidigung durch die regierenden Orte noch sehr stark unter dem Einfluss des nominellen Landschreibers stand und eher die Stelle eines inferioreren Substituten einnahm. Ein interner Anstellungsvertrag ist nicht zu finden, war vielleicht gar nicht vorhanden. Aus unbekanntem Gründen, anscheinend ohne seinen «Prinzipal» verständigt zu haben, gab Brandenburg am 13. Juli 1695 anlässlich der Badener Jahrrechnungs-Tagsatzung seine Stelle auf.

14. Landschreiberei-Verwalter Beat Joseph Leonz Meyenberg von Baar (1695—1712)

Am 29. August 1695 schloss Ammann Beat Kaspar Zurlauben mit dem neuen Landschreiberei-Verwalter, seinem Vetter Beat Joseph Leonz Meyenberg von Baar, einen Vertrag folgenden Inhalts:

1. Der in diesem Vertrag als «substitut» (!) bezeichnete Verwalter soll sein Amt gemäss dem Kanzlei-Eid treu und redlich versehen.

2. Falls Ammann Zurlauben in der Landschreiberei nicht anwesend ist, soll Meyenberg ihn gemäss dem vor den Gesandten der Sieben Orte zu Baden abgelegten Eid vertreten; falls der Ammann jedoch anwesend ist, steht es an ihm, die Verordnungen zu treffen.

3. Meyenberg soll gutes Recht halten und dafür sorgen, dass weder den Obrigkeiten noch den Landvögten und der Kanzlei an ihren Rechtsamen Abbruch geschieht.

4. Ammann Zurlauben erklärt sich bereit, Meyenberg mit Informationen, Rat und Tat behilflich zu sein.

5. Meyenberg soll die obrigkeitlichen Taxen einhalten.

6. Als Salär bezieht Meyenberg 40 Pfund von der Jahrrechnung und die Taxe von allen Kundschaften und Verschreibungen. Alle Verehrungen, Regalien und anderen Sachen soll er jedoch unverzüglich dem Ammann zustellen.

Der Vertrag wurde von beiden Parteien unterzeichnet und besiegelt. Unter dem gleichen Datum versprach Meyenberg eidlich seinem neuen Prinzipal in einem separaten Revers, ihm stets Respekt und Gehorsam zu erzeigen, bei allen Vorfällen seinen Befehl und Rat einzuholen, den Dienst ehrlich zu versehen und dem Prinzipal die ihm zustehenden Gefälle getreulich abzuliefern. Schliesslich gelobte er, die Landschreiberei dem Ammann Zurlauben, seinen Nachkommen und dem Stand Zug nie durch Praktizieren entfremden zu wollen. Falls ihm die regierenden Orte diese Landschreiberei eigentümlich zueignen wollten, werde er solche nicht annehmen.

Vertrag und Revers von 1695 zeigen deutlich die völlig unselbständige Stellung des Landschreiberei-Verwalters gegenüber dem nominellen Landschreiber, trotzdem Meyenberg am 13. Juli 1696 anlässlich der Badener Jahrrechnungs-Tagsatzung von den Gesandten der Sieben Orte in Eid genommen wurde. Diese Eidesleistung setzte eigentlich die Entlassung Beat Kaspars aus dem Amt und die volle Uebernahme der Verantwortung durch den Verwalter voraus. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es schon zwei Jahre später zu ernsthaften Differenzen zwischen Zurlauben und Meyenberg kam, die zum Eingreifen der regierenden Orte führten.

Anlässlich der am 14. Oktober 1698 beginnenden, der Verwaltungsreform in den Freien Aemtern gewidmeten Tagsatzung der Sieben Orte in Bremgarten wurde auch die Landschreiberei-Verwaltung durchleuchtet. Erstmals formulierten die Tagsatzungsboten die verwaltungsrechtliche Seite dieser Stellvertretung etwas genauer. Der betreffende Artikel wurde an der am 1. Dezember 1698 beginnenden Tagsatzung zu Baden in ausführ-

licherer Form von der Mehrheit zum Beschluss erhoben: Es wird festgehalten, dass durch die Vereidigung Meyenbergs anlässlich der Jahrrechnung 1696 Ammann Beat Kaspar Zulauben aus dem Landschreiber-Eid entlassen worden sei und sich nicht mehr mit Angelegenheiten der Landschreiberei zu befassen habe. Gemäss dem Jahrrechnungs-Abschied von 1671 (betreffend Verwalter Kolin) sei der Landschreiberei-Statthalter allein den regierenden Orten verantwortlich und werde auch von ihnen entlassen. Allfällige Klagen gegen den Statthalter habe Ammann Zurlauben bei den regierenden Orten vorzubringen. Falls der Statthalter seines Amtes enthoben werde, möge Ammann Zurlauben den Sieben Orten eine andere zu diesem Amt fähige Person präsentieren oder, nach Aufgabe seines Zuger Ehrenamtes (Ratssessel), die Landschreiberei selber wieder übernehmen, wobei er allerdings neu vereidigt werden müsste. Mit dem Präsentationsrecht verbunden bleiben das Recht Zurlaubens auf ordentliche Abrechnung durch den Statthalter und die Pflicht, letzteren anständig zu besolden. Da der Arbeitsanfall der Landschreiberei die Kraft einer einzelnen Person übersteige — seit der Einsetzung Brandenbergs war die Substitutenstelle aufgehoben —, wird dem Statthalter befohlen, einen Unterschreiber anzustellen. Schliesslich wird noch festgehalten, dass Statthalter Meyenberg freien Zutritt zur Kanzlei habe, somit in dieser Beziehung nichts verfügt werden müsse.

Trotz der Opposition Zugs und seines Ammanns Zurlauben wurde die Befugnis der regierenden Orte, den Landschreiberei-Statthalter allein abzusetzen, an der Badener Jahrrechnungstagsatzung von 1699 ausdrücklich bestätigt.

Da zum Missbehagen des Verwalters die Frage des Verwalter- oder Statthaltersalärs nicht geregelt, sondern privaten Abmachungen überlassen wurde, wandte sich Meyenberg am 18. Juli 1699 mit einem Memorial an die noch in Baden versammelten Vertreter der Sieben regierenden Orte. Meyenberg stellte darin fest, zwar sei im Abschied die Rede von einer billigen, genügenden und anständigen Besoldung, doch sei bisher vonseiten des Ammanns Zurlauben in dieser Angelegenheit nichts ge-

schehen. Im Jahre 1698 habe er, Meyenberg, bloss 114 Münzgulden Lohn bezogen. Er bittet daher die Obrigkeit, ihm ein Salär festzusetzen, und fügt gleich einige Vorschläge bei: Entweder soll Ammann Zurlauben den Substituten stellen, diesen mit dem Substitutengefälle besolden und dem Verwalter einen Jahrlohn von 450 Gulden auszahlen oder Zurlauben soll dem Verwalter die Substitutengefälle und die Anstellung eines Substituten überlassen, worauf sich der Verwalter mit einem Jahressalär von 250 Gulden zufrieden geben würde. Zudem will der Verwalter alle «honorantzen» für besondere Mühewaltungen für sich behalten. Ferner wünscht er nicht, wie offenbar von Zurlauben verlangt, jederzeit im entfernten Kanzlei-Haus (Welismühle) schreiben zu müssen; die dort liegenden Akten und Protokolle könnten auch in der Stadt untergebracht werden, ganz abgesehen davon, dass sein Vorgänger in seinem Wohnhaus in der Stadt Bremgarten Audienz gehalten habe. Ueber die Erledigung dieser Beschwerden und Anträge liegen keine Dokumente vor.

Nach dem Tode des Ammanns Beat Kaspar Zurlauben im Jahre 1706 wurde die Landschreiberei vom minderjährigen designierten Landschreiber Plazidus Zurlauben bzw. von seinem Vertreter um jährlich 900 Gulden an den weiterhin die Verwaltung versiehenden Meyenberg verpachtet.

Meyenberg, der mindestens seit 1706 auch die Gerichtsherrlichkeiten und Güter der Zurlauben um Bremgarten und in den Freien Aemtern verwaltete, spielte in Bremgarten eine nicht unbedeutende Rolle, gehörte er doch seit 1698 der Burgerschaft, seit 1702 den Vierzig dieser Stadt an. Nach 1712 amtete Meyenberg noch während mehrerer Jahre als Landschreiberei-Verwalter der Oberen Freien Aemter. Er starb am 18. Juni 1728.

V. Die Zeit nach 1712

Die Teilung der Freien Aemter nach dem Vierten Landfrieden von 1712 setzte der Machtstellung der Landschreiber dieser gemeinen Herrschaft ein abruptes Ende.

Die in den Unteren Freien Aemtern regierenden drei Orte Zürich, Bern und Glarus richteten 1712 unverzüglich in Bremgarten eine eigene Landschreiberei ein, deren Amtsinhaber nun alle sechszehn Jahre wechselten und jeweils im Turnus von den regierenden Orten gestellt wurden. In dieser unteren Landvogtei konnte somit keine Familienmacht eines Landschreibergeschlechts mehr entstehen. Die dortigen Landschreiber waren bloss noch die ersten Gehilfen der Landvögte.

Die Tradition der alten Landschreiber der Freien Aemter wurden von der Landschreiberei der von den Acht alten Orten (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus) regierten Oberen Freien Aemter weitergeführt. Doch ging auch in diesem geschrumpften Territorium das Regime der Zurlauben rasch seinem Ende entgegen. Letzter Landschreiber dieses Geschlechts war Plazid Zurlauben (1715—1726). 1726 wurde die Landschreiberei dieser kleinen gemeinen Herrschaft an einen Lantwing von Zug übertragen.